

Ueber die Verpflichtung
zu den
landkirchlichen Bauten
und
zu der sogenannten
Priester = Gerechtigkeit,
insbesondre in Livland.

Von dem

Livländischen General = Superintendenten
Dr. Sonntag.

(Aus dessen "Aufsätzen und Nachrichten für protestantische
Prediger im Russischen Reiche, 1sten Bandes 2ter Hälfte,"
besonders abgedruckt.)



Riga, 1816. #

Gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

Ueber die Verpflichtung zu den landkirchlichen
Bauten und zu der sogenannten Priester-Ge-
rechtigkeit, insbesondre in Livland.

Es sind in Livland, seit einiger Zeit, in öffentlichen Verhandlungen Anfragen und Erörterungen, gewisse Gegenstände der ökonomisch-kirchlichen Landes-Verfassung zur Sprache gekommen, welche theils an sich, theils durch den Gang, den die Sache genommen hat, als von der entscheidendsten Wichtigkeit erscheinen. Der Verfasser dieses Aufsatzes glaubt also, nicht bloß seinen Amts-Brüdern, sondern auch jedem Landes-Eingefessenen, dem es um Wahrheit und Gerechtigkeit zu thun ist, er glaubt, selbst den hohen Obern, welche, jetzt oder künftig, in diesen Angelegenheiten, das letzte Wort zu sprechen haben, einen Dienst zu leisten, wenn er, was seine, theils früher schon, theils jetzt für diesen Zweck, gemachten Sammlungen, und was insbesondre der Zutritt zu Quellen, aus welchen zu schöpfen nur Wenige die Gelegenheit haben, über diese Gegenstände, an Vorschriften, Abmachungen, Anerkennungen und Belegen, ihm darbiehen — wenn er dieß mittheilt. Und zwar öffentlich; damit ein Jeder es prüfen und benutzen könne.

Außer dem, was, an seinem Orte, als aus Druck-
schriften oder aus Urkunden genommen, angeführt
werden wird, sind als Haupt-Quellen benützt: die ge-
retteten Trümmer des, 1710 von Pernau aus verloh-
ren gegangnen, älteren Ober-Consistoriums-Archives;
die ältesten Land-Gerichts-Protocolle im hiesigen Hof-
Gerichts-Archiv; und vor allem das (unter vielem
Anderen, auch die Landtags-Acten mit enthaltende)
Archiv der Livländischen Gouvernements-Regierung,
aus der Schwedischen sowohl, als aus der Russischen
Regierungs-Periode; welches zu gebrauchen, die vor-
ehrten Vorgesetzten der Provinz seither mit so edler
Liberalität dem Verfasser erlaubt haben.

I.

Wer baut und unterhält in Livland
die kirchlichen Gebäude?

Das heißt: Kirche, Pastorat, Schule und alle dazu
gehörigen Neben-Gebäude und Umzäunungen; und
zwar dieses Alles namentlich auf dem Lande.

In die Haupt-Frage, welcher es hier eigentlich
gilt, gränzen zwei andere ein, die wir zuvörderst
beseitigen müssen.

Es ist nämlich hier nicht die Frage: "Wer
muß an den kirchlichen Bauten Theil nehmen, wo-
fern deren auch fernerhin statt finden sollen?" Denn
die Antwort darauf: "Güter und Bauern" versteht
sich, für einen Jeden, der die Unkosten einer neuen
steinernen Kirche z. B. und den Vermögens-Zustand

unsrer Bauern nur irgend kennt, durchaus von selbst. Sollten wirklich von nun an die Bauern Alles allein tragen müssen, so daß die Güter gar nichts dazu thun wollten, so würde und müßte, in weniger denn 50 Jahren, alles Alte verfallen seyn, und nichts Neues würde haben erschwungen werden können. Eine Behauptung, welcher nur gänzliche Unkunde der Sachen oder starrer Eigensinn widersprechen könnte.

Und eben so wenig ist das die Frage: "Wer hat seither gebaut?" Denn auch da lehrt es, beim Anblicke unsrer in der Regel durchaus sehr anständigen Land-Kirchen, unsrer zum nicht geringen Theile wirklich schönen Land-Pastorate, der Augenschein: Nicht dieser nicht jener würden wir uns rühmen können, wofern zu den Kirchen bloß die Bauern hätten die Kosten tragen müssen; und wofern nicht so viele Guts-Besitzer bis jetzt eine Ehre darin gefunden hätten, ihren Prediger besser wohnen zu lassen, als sie zum Theil selbst wohnen. Nur die undankbarste Ungerechtigkeit, deren kein Prediger fähig seyn darf, könnte dieß läugnen.

Wo von hier die Rede seyn soll, ist die Frage: "Wer ist in Livland zur Uebnahme der kirchlichen Bauten verpflichtet?"

Ich begegne zuvörderst einer Einwendung. Vielleicht fragt man: "Warum eine gesetzliche Verpflichtung ausmitteln wollen, da so eben die dießfalligen freiwilligen Leistungen nach Verdienst gepriesen worden sind?" — Nun allerdings kann die seit kurzem zur Sprache gekommenen Zweifel an jener Verpflichtung

kein Mensch wohl im Ernste dahin deuten wollen, als sei der Livländische Adel gesonnen, allen Beiträgen zu den kirchlichen Bauten hinführo sich gänzlich zu entziehen. Denn das hieße: die Guts-Besitzer beschuldigen, entweder: sie wollten sich öffentlich von dem Bekenntnisse des Christenthums losfagen, oder: sie wollten die Möglichkeit ihrer öffentlichen Religions-Uebung abhängig machen von der — Unmöglichkeit, daß ihre Bauern ihnen die dazu nöthigen Hülfsmittel und Anstalten verschaffen sollten. Die eine wie die andre Voraussetzung wäre eine so gröbliche Beleidigung des achtungswerthen und verdienstvollen Standes, daß, wer denselben des Einen oder des Andern fähig hielte, dafür fiscaliter belangt zu werden verdiente.

Nein! — Geben wird und geben will man, nach wie vor; nur nicht gezwungen seyn, nur nicht Bestimmtes sich vorschreiben lassen will man; frei soll der edle Sinn thun können — wie er seither ge:han hat — ein Mehreres selbst, als sich gebieten ließe.

Allein da sollte man erwägen: Daß dießfalls ja, wie in der Welt überall, gleichwohl Gesetze nöthig sind, für den wenigstens, der nicht sich selbst Gesetz seyn will; — daß auf den guten Willen, mag er auch wirklich bei der Mehrheit statt finden, dennoch deshalb nicht bei jedem Einzelnen auch zu rechnen ist; — — ja! daß dieser gute Wille zuweilen nicht einmahl thätig seyn darf, wosern kein Gesetz ihn unterstützt. Z. B. zu einer unlängst erbauten steinernen Kirche hat das Haupt-Gut schlechterdings

nichts beigetragen; weil es einen außerhalb des Gouvernements lebenden und zu einer andern Confession gehörigen Besitzer hat, dessen Vormünder wahrscheinlich glaubten, mit dieser Ausgabe verantwortlich zu werden, sobald sie nicht dazu gezwungen würden, und mit denen man sich, eben wegen der jetzt herrschend werden wollenden Ansichten, in Weitläufigkeiten einzulassen, Bedenken trug.

Und endlich sollte man auch die Wahrheit nicht übersehen, daß, sobald einmahl gewisse Verhältnisse zwischen Menschen und Menschen dem freundlicheren freiem Gebiete des Gemüths entnommen, und in die Gränzen des kalt berechnenden Verstandes und des von außen her bestimmten Willens haben eingeschlossen werden müssen (wie dieß mit den Verhältnissen zwischen unsern Guts-Besitzern und Guts-Zubehörigen — übrigens allerdings zum wahren Nutzen für Beide — geschehen ist), nunmehr, nach der Natur der menschlichen Seele, in allen dießfalligen Beziehungen, gar nichts mehr der Willkühr überlassen werden darf; indem diese alsdann immer fürchtet, daß auch ihre freieste edelste Regung für bloße Schuldigkeit genommen, und in bindende, drückende Nothwendigkeit verwandelt werden möchte.

Wir können uns also durchaus nicht entschlagen der Untersuchung: "Was fordert das Gesetz? Was bringt, wo dieses nichts bestimmt, das Herkommen mit sich?" als welches bekanntlich, bei mehreren unsrer ökonomisch = kirchlichen Angelegenheiten, die Stelle des Gesetzes vertreten muß.

Für herkömmlich galt es bis vor kurzem, daß, bei kirchlichen Bauten, die Bauern die Materialien zuführten und die Arbeiter stellten, und die Hofs das erforderliche baare Geld zahlten.

Nun aber lautet, in den Allerhöchst bestätigten gesetzlichen Bestimmungen der Verhältnisse zwischen Guts-Herrschaften und Guts-Erbleuten, der dritte Paragraph des Reglements zum Bauer-Waffen-Buche also:

“Onera publica, welche die Bauerschaft leistet.

— — — — —

III. Die Anfuhr der Bau-Materialien und Stellung der Arbeiter beim Bau und Reparaturen der Kirche, Pastorats-, Schul- und Postirungs-Gebäude, Quartier-Häuser und Cavallerie-Ställe, die Besoldung der Bauer-Richter, Bauer-Beisitzer in den Behrden, wie auch die Geld-Beiträge und die Stellung der Post-Knechte, nach den obrigkeitlich ergangenen Verordnungen und darnach gemachten Repartitionen.“

Wie ist nun dieses Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen mit jenem angenommenen früheren Herkommen? Nichts wäre leichter als das, sollte man meinen, sobald man den Paragraph bloß von vorn herein ließt. Indem er nämlich da ausdrücklich nur von Bau-Materialien-Anfuhr und Arbeiter-Stellung spricht, so setzt er wörtlich voraus, daß es auch noch ein Anderes geben müsse, was die Bauern nicht zu

leisten haben; sonst hätte man ja nicht Einzelnes anzugeben gebraucht, sondern es hieße: "Bau und Reparaturen nach ihrem ganzen Umfange und allen dazu nöthigen Erfordernissen." Oder, falls man es genauer bestimmen wollte, hätten, neben der Materialien-Anfuhr und der Arbeiter-Stellung, die Geld-Beiträge sogleich mit erwähnt werden müssen. Da dieß nun nicht geschehen ist, so scheint der Sinn und Zweck des Paragraphs durchaus keinem weiteren Zweifel unterworfen zu seyn.

Er ist dieß aber leider nur allzusehr! Denn ließt man nun bis zu Ende, so stößt man weiter unten auf die Worte: "wie auch die Geld-Beiträge." Natürlich muß man hier fragen: "Welche? Wozu?" Stünden jene Worte noch allenfalls hinter "Cavallerie-Ställe," so könnte man glauben, sie seien, nur durch ein Versehen in der Wortstellung, eben dahin gerathen, gehörten aber übrigens, dem Sinne nach, zur Materialien-Anfuhr und Arbeiter-Stellung, und umfaßten also die gesamten Obliegenheiten bei Bauten. Allein hier, zwischen der Richter-Besoldung und der Post-Knechts-Stellung in der Mitte, müssen sie dunkel seyn. Wie nun aber, bei der bekannten Einsicht der Herren Redacteurs, in der Abfassung eines Gesetzes von so weit eingreifender Wichtigkeit, dergleichen stattfinden konnte, läßt sich kaum anders erklären, als aus einer gewagten Hypothese. Dürfte man z. B. die Möglichkeit annehmen, daß jene Worte nicht sogleich schon beim ersten Niederschreiben im Contexte standen, sondern etwa von dem Concipienten als

eine genauere Bestimmung, bei der letzten Durchsicht nachgetragen sind, so läßt sich die Undeutlichkeit jener Stelle ganz einfach psychologisch erklären. Was man nämlich in einen früher niedergeschriebenen Satz später hin noch einschaltet, ermangelt, weil es sich in der ursprünglichen Gedanken-Reihe nicht sogleich schon mit befand, nicht bloß für sich selbst sehr leicht der vollen Klarheit, sondern es stellt, unwillkürlich, auch das Uebrige in ein gewisses Zwielicht.

Sei dem übrigens, wie ihm wolle: genug! es entstanden über den eigentlichen Sinn jenes Paragraphs Zweifel und Streitigkeiten. Anfangs schien die Mehrheit durchaus dafür zu seyn: er müsse aus dem oben angeführten Herkommen erklärt werden. Und als das Ober-Consistorium eine Bitte um ausdrückliche hochobrigkeitliche Bestätigung eingegeben hatte, versicherte ein viel betrauter und sachkundiger Mann der Provinz, in Gegenwart eines hohen Vorgesetzten, den Verfasser dieses Aufsatzes: Jene Bitte sei überflüssig; es verstehe sich von selbst, daß es, in Hinsicht auf die kirchlichen Bauten, beim Alten bleibe.

Wie es nun aber dessenungeachtet kam, daß weiterhin die Ansichten der Mehrheit, und darunter auch mancher sonst eben so billiger als verfassungkundiger Männer, sich änderten, so wie, was von Seiten der dabei interessirten oder beauftragten Behörden und Instanzen geschehen ist, um die Wahrheit auszumitteln und das Recht zu bestimmen, — kann, unbeschadet dem Haupt-Zwecke, hier übergangen werden. Gegenwärtige Bogen wollen bloß historisch darlegen:

Was ist gesetzlich im Allgemeinen, und was ist dieß bei Uns insbesondrer? was ist, in Angelegenheiten dieser Art, soweit unsre historischen Belege zurückgehen, in den alten, und was ist bis auf die neuesten, Zeiten geschehen? Der Verfasser wird auf die Behauptungen und Gründe der Gegen-Partei, in sofern sie ihm bekannt geworden sind, Hinsicht nehmen, ohne sie gerade wörtlich anzuführen, oder auf einzelne Eingaben namentlich hinzuweisen. Seiner Seite versichert er, auf Ehre und Amts-Pflicht, daß er durchaus Alles, was er Entscheidendes und Bestimmendes aufgefunden hat, mittheilen und nachweisen wird, ohne alle Hinsicht darauf, ob es für oder wider seine Ansicht genützt werden kann.

Beginnen wir denn von den allgemeinen Grundsätzen des protestantischen Kirchen-Rechtes und von den gesetzlichen Vorschriften und rechtsgültigen Gewohnheiten der verwandten und nächsten Länder. Der bekannte Klassiker des Kirchen-Rechts Böhmer sagt, in seinem Tractatus juris ecclesiastici de jure parochiali (Halae 1701) Sect. VI. C. M. §. 7. *)

„Zu Bau und Besserung der Kirchen müssen alle und jede Eingepfarrte ohne Unterschied beitragen; und machen hier die Adlichen keine Ausnahme, da sie eben so gut Eingepfarrte sind, als die Bauern, und deshalb

*) Da dieser Aufsatz, in einem besondern Abdrucke, auch für andre Leser, als die der Aufsätze und Nachrichten, bestimmt ist, so werden die Citate bloß, oder doch auch, deutsch angeführt.

also mit den Uebrigen gleiche Verpflichtungen haben. — Mit den bürgerlichen Abgaben (wovon etwa Lehn-Güter frei sind) und mit den Beiträgen zu den kirchlichen Bauten hat es eine ganz verschiedene Bewandniß — da die Eingepfarrtheit durchaus eine Allen und Jeden gemeine Verpflichtung auferlegt. Man vergleiche auch die eben daselbst angeführten Mich. de Cortiada Decis. 18. No. 20. Carpzov. Jurisprud. eccles. L. 2. defin. 346 et 347. Stryk in notis ad Jus eccles. Brunnemanni. L. 2. C. 2. §. 29.

Umständlicher noch setzt dieß J. R. F. Schlegel aus einander in seinem Churhannoversischen Kirchen-Recht 4. Th. 1805, S. 94 ff., und citirt, als gleicher Meinung, außer obigen, noch folgende Rechts-Lehrer: Puffendorf. Obs. jur. T. I. obs. 229. F. E. a Puffendorf Animadv. Jur. T. 1. An. 43. Strube Rechtliche Bedenken Th. 4. Bd. 116 in fine. v. Bülow u. Hagemann Prakt. Erörterungen 1. Th. Erdrt. 59. v. Berg Juristische Beobachtungen u. Rechtsfälle 1. Th. No. VI. S. 148.

Jenem allgemeinen Rechts-Grundsatz gemäß nun, befiehlt die Magdeburgische Kirchen-Ordnung (welche, wie sie bei mehreren andern mit zu Grunde gelegt ist, so, laut Constitution des Livländischen Ober-Consistoriums von 1634 C. 3., insbesondre auch in Livland in subsidium juris adhibiret werden soll): C. 24. §. 1. "Die Gebäude der Kirchen, Prediger-, Schulmeister- und Küster-Häuser sollen von jeder Kirchen Einkommen, und, da solche nicht zureichen, von den Zuhörern und Eingepfarrten jeden Ortes, ver-

mittelft einer gemeinbilligen und gleichmäßigen Anlage, in Deckung und sonst in gutem Bau und Vesserung gehalten werden.“ Und namentlich bestimmt das allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten noch genauer 2. Th. 11. Tit. §. 721. “Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit zum Bau und Unterhaltung der Kirchen-Gebäude entziehen.“ Und §. 736: “Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch, nach Verhältniß des Maaßes und Ertrages dieser Grundstücke, entrichten.

Nähern wir uns jetzt unsrer eignen Provinz, von den Ländern aus, mit welchen sie, durch ihre frühere Geschichte und ihre Lage, in unmittelbarer Berührung steht. Fast unsre ganze kirchliche Verfassung datirt sich aus der Schwedischen Zeit; und Vieles namentlich von Karl XI. Es läßt sich also mit Recht zum voraus annehmen: die dort herrschenden Ansichten, die insbesondere von diesem Könige ausgesprochenen Grundsätze werden, auch in Livlands eben damahls organisirten Einrichtungen wieder finden. Nun aber heißt es in einem (sei es also denn auch zunächst für Schweden bestimmten) Königlichen Rescripte vom 12. December 1693*): “Aus den Beschwerden des Bauer-

*) S. Svecæ Rikets Ecclesiastique Wärf i alphabetisk Ordning, sammandragit utur lag och Föreskrifningar, Privilegier och Resolutioner samt andra Handlingar af Sven Wilskman. Skara 1760. 4. S. 346.

Standes haben Se. Majestät ersehen, wie ein Theil der steuerfreien Güter den Kirchen-Bauten sich zu entziehen suchet, und mit diesen bloß die in den Kirchspielen belegenen Bauer-Höfe beschweren will. Da aber Alle der Kirchen zu ihren Seligkeits-Mitteln bedürfen, Diejenigen, welche auf freien Adelhöfen wohnen, eben-sowohl als die, welche in den Bauer-Höfen leben, überdem das Reichs-Gesetz (dort citirt) es mit sich bringt, daß, wer in einem Kirchspiele Land besitzt, auch an der Kirche mit bauen soll; so kann Se. Majestät nicht finden, daß die Freiguts-Besitzer ein besseres Recht, als andere im Bezirke wohnende Kirchspiels-Eingesessne haben sollten, von Unterhaltung der Kirchen-Gebäude, nach Verhältniß ihres Ländereien-Urtheils, sich los zu machen.“ Und nun werden alle Arten von Gütern und Ländereien, die königlichen nicht bloß, sondern auch die dem Militär und Civil als Gehalt zugetheilten mit eingerechnet, aufgezählt, und erklärt, daß dieselben, samt und sonders, verpflichtet seien, nach Verhältniß das Ihrige beizutragen zur Unterhaltung der Kirchen.

Obigen Grundsätzen und diesen Belegen zu Folge, müßte also der Adel unsrer Ostsee-Provinzen, wenn seine Privilegien, von der Mit-Unterhaltung der Kirchen, ihn wirklich lössprächen, privilegiert seyn, eine Ausnahme von der ganzen übrigen Christenheit zu machen. Das war aber, wenigstens zu herrmeisterlichen Zeiten, — das heißt also: sogar damahls, wo der Landes-Adel zugleich mit der Landes-Herr war — nicht der Fall. Denn in der sogenannten

Kirchen-Ordnung des Rigaischen Erzbischofs Henning aus den Jahren 1430—40 (s. Aufsätze u. Nachrichten f. prot. Pred. d. Russ. Rthß. I. B. I. H. S. 1 ff.) heißt es: "Bei den Visitationen sollen die Bischöfe, von sich aus und durch Andere, die Pfleger der Kirchen (*provisores ecclesiarum*) zur Wiederherstellung der verfallenen Kirchen anhalten, wosern das Kirchen-Vermögen zum Baue hinreicht. Ist dieses nicht der Fall, so haben sie die Eingepfarrten aufzufordern und dahin zu bewegen, daß sie zur Wiederherstellung ihrer verfallenen Kirche behülflich sind." (*Parochianos — moneant et inducant, ut — auxilium ferant.*) — Wird wohl jemand glauben, daß unter den *Parochianis*, bei denen das *Monere* und *Inducere* empfohlen wird, die Bauern zu verstehen sind? Ich denke: diesen wurde ohne Weiteres befohlen!

Eben so wenig findet jene Kirchen-Bau-Freiheit auch jetzt noch Statt, in den beiden verschwisterten Provinzen, deren Adel doch übrigens nicht bloß nicht geringere, sondern zum Theil noch höhere Rechte hatte, als der Livländische; und wo, in Kurland wenigstens, die Haupt-Privilegien auf einer und derselben Basis mit den Livländischen, nämlich auf dem *Privilegium Sigismundi Augusti* ruhen.

Für Kurland befiehlt die unter dem Namen der Kirchen-Reformation von 1570 bekannte, und noch jetzt gültige Kirchen-Ordnung: C. 5.: "Kirchen und Pastoren-Wohnungen sollen, wo sie verfallen — *instauriret*, und wo noch keine vorhand-

den, erbauet und bequemlich darin zu wohnen, eingerichtet werden,

auf Gleichmäßigkeit der Zuthat oder Anlage deren, so zu demselben Gottes-Hause gehörig und gelegt, daß sie sämtlich zusammen thun, die Kirchen, Widmen, Riegen, Ställe, Stuben, Zäune, Gärten bauen und erhalten wollen.“

Dem gemäß erklären die Landtags-Abschiede von 1642 S. 3, von 1645 S. 6, von 1669 S. 2, daß es in Betreff der kirchlichen Bauten bleiben solle, wie vor diesem. Eben so verfügt, mit ausdrücklicher Berufung auf jene Kirchen-Ordnung, Herzog Jakobs Visitations-Verordnung vom Sept. 1636: “Die Visitatoren haben (in Hinsicht auf Kirchen, Schulen und Widmen) Alles zu besichtigen, anzuordnen, und gewissen Bescheid, dem Alten nach, zu machen, damit ein Jeder darin das Seine leiste.“ Letzteres wird näher bestimmt im herzoglichen Edicte vom 14. Oct. 1699: “§. 1. Daß die Ober- und Haupt-Leute den Adel und andre einwohnende Deutsche zum willigen Beitrage und Hülfe vermögen sollen, — und die Bauerschaft dazu anhalten, daß jeder, nach Proportion Landes oder Vermögen, ein Gewisses an Steinen brechen und herbeiführen, und was sonst an Balken und Materialien nöthig, wie auch einige Arbeiter zum Bau schaffen möge.“ Darin treffen denn auch die beiden neueren, von Adels-Delegirten selbst mit angefertigten, Entwürfe zu einer neuen Kirchen-Ordnung, von 1754 und

von 1798 (welcher letzterer sogar schon höhern Orts zur Bestätigung übergeben wurde) keine Abänderung; sondern der von 1754 setzt fest: C. I. S. 6.: "Die Kosten zur Erbauung der Amts-Kirchen werden aus der fürstlichen Kammer gereicht. Die fürstlichen Kirchspiels-Kirchen werden theils vom fürstlichen Hause, theils von den adelichen Kirchspiels-Verwandten gebauet. Die von Adel erbauen ihre Kirchen aus eigenen Mitteln." Und der von 1798: C. I. S. 4.: "Die Reparatur der alten und Erbauung der neuen Kirchen liegt denen ob, die das Patronats-Recht bei derselben haben. Wo bei Kirchspiels-Kirchen die hohe Krone Antheil hat, da wird von derselben das Chor, und vom Kirchspiel das Schiff der Kirche nebst der Halle derselben erbaut, und im baulichen Wesen erhalten." In Hinsicht auf die Pastorats-Gebäude beruft C. 7. S. 8. sich geradezu auf das Grund-Gesetz von 1570.

Und so schrieb denn, noch unter dem 30. April d. J., ein Kenner der Kurländischen Geschichte und Verfassung, dem vielleicht kein Andern unter den jetzt lebenden den Vorrang streitig machen wird, H. K. an den Verfasser: "Bei uns ist, so viel ich weiß, nie die Rede davon gewesen, daß die Bauern mehr, als die Anfuhr der Materialien und die Stellung der Arbeiter hätten leisten sollen."

Was Ehstland betrifft, so sagt die, noch jetzt als Gesetz geltende Interims-Kirchen-Ordnung vom 24. Febr. 1651, S. 10.: "Die kirchlichen Gebäude werden bestritten aus den Kirchen-Einkünften. Wo

die nicht hinreichen, werden alle Kirchspiels-
Eingeseffene eine Zuststeuer thun. — Die Kir-
chen-Vorsteher haben sich mit ihnen um die Mittel
zu vereinbaren, wie viel auf jeden Hof u n d
Bauern nach advenant zu legen. Wo der meiste
Theil hinstimmt, müssen die übrigen folgen; und
ist den Vorstehern die Execution der Bewilligung an-
vertraut. Widersetzlichen werden ihre Bauern, nach
Proportion, der Kirchen zum Besten zugeschlagen.“
Und §. II. “Das Pastorat betreffend, bleibt dessen
Gebäude, nach alter Gewohnheit, auf den Kirchspiels-
Eingeseffenen; und, da einige Unrichtigkeit darin wäre,
haben die Vorsteher — darauf zu sehen, daß ein je-
der Hof seine Pflicht dabei thue.“

Auf eingegangene Beschwerde, daß die Inhaber
der Kronß-Güter, wenn von den übrigen Eingep-
farrten zur Reparation und Aufbaung der ruinir-
ten und verfallenen Kirchen und Schulen etwas an
Gelde oder Materialien bewilliget und über die Gü-
ter eine Repartition gemacht, oder Kirchen-Schul-
den gefordert würden, ihr Contingent verweigerten,
befahl das Ehstländische Gouvernement unter dem
26. Febr. 1719: “daß alle und jede Possessorß und
Disponenten der Publik- und Privat-Güter, was
zur Reparatur und Aufbaung der Kirchen, Pasto-
rats-, Schul- und Kirchen-Gebäude, nothwendig
von den Kirchen-Vorstehern und Eingepfarrten aus-
geschrieben worden, ohne Anstand entrichten soll-
ten.“ (S. Hupelß Nord. Miscellaneen, XIV. und
XXII. Bd. S. 449).

Die von dem Ehstländischen Adel selbst entworfenen Bauer-Verordnungen von 1804 setzen fest: "Die bewilligten Bauten und Reparaturen bei der Kirche und denen der Kirche zugehörigen Gebäuden werden, zufolge Kirchen-Convents-Schlüssen, von dem ganzen Kirchspiele in der Art bestritten, daß die Hofe eines Kirchspiels, pro rata ihrer Bauerschaft, alle Geld-Beiträge und baaren Auslagen bestreiten, die ganze eingepfarrte Bauerschaft die Materialien anführt und die erforderlichen Arbeits-Lage leistet." Ebenso theilen, auch auf der Insel Desel, Gesetz und Praxis dem Gutsherrn bei kirchlichen Bauten seine bestimmte Quote zu, der er sich nicht entziehen kann.

Wenn also in Livland eine Freiheit vom Mit-Beitrag zu den kirchlichen Bauten behauptet wird, aus dem Grunde, weil die Land-Güter überhaupt von aller Schätzung frei seien, so bedarf es über diese letztere Freiheit hier keiner Untersuchung, sondern es folgt schon aus allem seither Gebrachten: Auf die kirchlichen Bauten könnte dieselbe doch keinesweges sich erstrecken.

Gesetzt aber sogar, es könnte auch dieses von der einen Seite behauptet, und müßte von der andern zugestanden werden: so wäre dennoch der Livländische Adel zu den kirchlichen Bauten mit verpflichtet, aus dem zwingendsten Grunde,

welcher Männer von Ehre nur immer verpflichten kann, nämlich aus dem des eignen gegebenen Wortes, der förmlichen feierlichen Landtags-Festsetzungen, im Namen und von wegen Einer gesammten Ritter- und Landschaft.

Denn so erklärt sich der Landtags-Beschluß vom 22. Jan. 1646: "Die sämtliche Ritterschaft erachtet es für eine hohe Nothwendigkeit, daß, durch angeschlagene Mandate an den Kirchen=Thüren, in allen drei Kreisen den Eingefessenen mandirt werde, daß sie in gewisser angelegten Frist ihre Kirchen gebühlich repariren, und widrigen Falles die fahrlässigen Possessores, sowohl in den Starosteien als den Höfen, durch Zuschlagung der Bauern, auf Ansuchen der Kirchen-Vorsteher, von den Herren Landrichtern desselben Districts exequirt, die exequirten Bauern an die Kirchen verleget, von einem jeden Herrn für ihre Arbeit wöchentlich durch die Herren Vorsteher 5 Mark Rügisch eingehoben, in die Kirchen=Lade eingelegt, und anderweitig nicht, als zu der Reparation der Kirche desselben Kirchspiels angewendet werden sollen. Würde sich nun Jemand diesem widersehen und de facto die der Kirche zugeschlagenen Bauern wieder an sich ziehen, so soll derselbe in 50 Rthlr. condemnirt werden; wovon der Kirche ein Biertheil, und dem fisco regio der fünfte Theil zuwächst. Damit aber auch die Haupt- und Amts-Leute und Arrendatoren, durch Absenz und Abwesenheit ihrer Herren Principale, sich diesem nicht entziehen mögen, so erachtet Eine löbliche Ritter- und Landschaft für billig, daß

daß sie der obengemeldeten Strafe gleichfalls ohne einige Exception und Einwendung unterwürfig seyn mögen.“ —

Ich frage: Wenn die Bauern Alles zu tragen hatten, warum für die Nicht-Leistungen bloß den Herrn strafen? Und wenn Letzterer vielleicht nur für jener ihre Verabsäumung verantwortlich gemacht wurde, was hatte damit denn die Abwesenheit des Herren zu thun; da der Urrendator oder Urtmann doch immer zur Stelle war?

Obiger Landtags=Schluß nun wurde hochobrigkeitlich confirmiret, und ist in der Folge nicht bloß nicht widerrufen, sondern vielmehr wiederholt bestätigt, und bei spätern Beschlüssen und Erklärungen ausdrücklich zur Norm genommen worden; als z. B. den 27. April 1650, S. 1. — 1653, S. 17. — 1662. Und eben so haben, wenigstens im Geiste dieses Beschlusses, auch die Landtags=Erklärungen von 1667, 1668, 1669, 1673, 1675 sich geäußert. Das Landtags=Memorial vom Sept. 1727, eingegeben an die Regierung unter dem 25. März 1728, erbittet sogar für die Ober=Kirchen=Vorsteher das Recht, auf eingegangene und untersuchte Beschwerden der Kirchen=Vorsteher, diejenigen Possessores, welche das etwa erforderte Contingent nicht beitragen wollen, direct von sich aus, durch Hülfe des Ordnungs=Gerichts und der Kreis=Commissairs, zur schuldigen Partition nachdrücklich anhalten zu können. Welches durch die Gouvernements=Resolution vom 22. August 1729 auch zugestanden wird; bloß mit

Vorbehalt der etwa nöthig erachteten Querel an das General-Gouvernement;

Unter diesen Umständen haben nun dießfallige hochobrigkeitliche Verfügungen eine doppelte Auctorität; nämlich die moralische der früheren freiwilligen Uebernahme, und die staatsbürgerliche des schuldigen Gehorsams.

Erwäge man denn jetzt folgende von dem Gouvernement erlassene Befehle! Die älteste Ober-Kirchen-Vorsteher-Instruction vom 8. Mai 1650 (als in welchem Jahre eigentlich zuerst das Gouvernement vier Landrätthen es auftrug, über die Ausführung der Landtags-Schlüsse und obrigkeitlichen Verordnungen, in Betreff der ökonomisch-kirchlichen Angelegenheiten, zu wachen) verfügt: "Wenn nicht ein Eingepfarrter freiwillig den nöthigen Bau übernimmt, so muß die bisher im Lande übliche Ordnung beobachtet und, nach Erwägung der nothwendigen Gebäude, ein Ueberschlag gemacht werden, was und wie viel einem jeden Compatronus nach den Revisions-Hafen zu bauen zukomme. Welches denn einem Jeden in specie benannt und auferlegt, auch richtig protocollirt werden soll."

Das Patent vom 27. April 1689 sagt: "Obwohl Se. Majestät zum Kirchen-Bau gewisse Mittel bestanden, und — wo Sie das Jus patronatus haben, die Erbauung neuer Kirchen auf sich genommen haben, so müssen doch die andern Eingepfarrten von der schuldigen Beitragung ihres Contingents zur Reparation und Unterhaltung der Kirchen-Ge-

bäude: keinesweges sich gänzlich entziehen, sondern vielmehr nach Proportion ein Jeder das Seine willig dazu contribuiren.“ Und weiterhin heißt es ebendasselbst: „Material- und Bau-Kosten sollen nach Proportion der Haken-Zahl repartiret, und dasjenige, was auf die Königlichen Güter kommt, aus Königlichen Mitteln bezahlet, das Andere aber unter die Eingepfarrten vertheilet und von ihnen proportionaliter, ebenfalls nach Haken-Zahl ihrer einhabenden Güter, entrichtet werden.“

Das Patent vom 9. Dec. 1697 befiehlt: „Allen und jenen Eingepfarrten, sie mögen seyn, von welcher Condition sie wollen, wird ernstlich auferlegt, daß ein jeder sein Contingent (zu dem Bau publicer Kirchen), sowohl an Materialien als Mitteln, unfehlbar und zur bestimmten Zeit, beitragen, oder gewärtig seyn soll, daß widrigenfalls der Kirchen-Bau, von den dazu definirten Kirchen-Mitteln, nichts destoweniger gefördert, die ungehorsamen und saumseligen Eingepfarrten aber zur Weibbringung ihres Contingents in duplo, der Kirchen zum Besten, durch Executions-Zwang angestrengt werden sollen.“

Daß man, bei den seitherigen Verhandlungen über die Kirchen-Bauten, diese beiden Patentè, die sich doch wahrlich nicht ohne den einleuchtendesten Widersinn ausschließlich auf die Bauern-Beiträge beziehen lassen, ganz unberücksichtigt gelassen, ist um so unbegreiflicher, da sie beide den Livländischen Landes-Ordnungen einverleibt sind; das ältere S. 531, das spätere S. 692.

Aber giebt es dießfalls doch ein noch Unbegreiflicheres. Man hat nämlich einen Grund gegen die Verpflichtung der Guts-Inhaber zu den kirchlichen Bauten gefunden in etwas, was gerade einen der sprechendsten Beweise für dieselbe aufstellt. Man beruft sich auf die Kronsgüter; und schließt: weil hier die Tragung dieser öffentlichen Lasten der Bauerschaft auferlegt sei, da die Krone als Erbherr dazu nichts bestimme, so müsse ein Gleiches auch bei den Privat-Gütern Statt finden. Erstens möchte sich gegen die Richtigkeit der Folgerung Manches einwenden lassen, auch wenn die Behauptung wahr wäre. Aber die Behauptung ist falsch. Die Bauern der Kronsgüter tragen nicht (wenigstens nicht ganz) diese Lasten; sollen wenigstens nicht sie tragen, nach dem Willen der monarchischen Huld. Die Krone, als Erbherr, hat bestimmt für diese Bauten; und unzählige mahl haben, — laut den Belegen im Gouvernements-Archive, in den Kirchen-Läden, und in den Ober-Kirchen-Vorsteher-Amts-Archiven, — Kirchen-Vorsteher und Ober-Kirchen-Vorsteher aller vier Kreise, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, aus dieser Quelle geschöpft. Das sind die in obigen Patenten erwähnten Kirchen-Mittel. Auf dem jährlichen Kronszahlungen-Etat für Livland nämlich ist auch eine bestimmte Summe zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen angewiesen, welche, gleich den übrigen kirchlichen Einrichtungen, aus der Schwedischen Periode unter den Schutz der Russischen Krone mit überge-

gangen ist. Dieß ist es, was die Krone als Erbherr zu den kirchlichen Bauten beiträgt; und gerade daraus, wenn selbst dieser Erbherr sich nicht eximirt, folgt um so mehr, daß die übrigen wohl auch nicht dispensirt seyn können. Vielleicht, daß der Königlich-Schwedische Brief, welcher zuerst jene Summe festsetzte, so wie der Russische Bestätigungs-Ukaß, darüber noch Näheres an die Hand geben. Da es aber dem Verf. noch nicht möglich gewesen, beide aufzufinden, so muß er sich, falls ihm dieß noch vor dem Schlusse seines Aufsatzes gelingen sollte, einen Nachtrag vorbehalten. Die Sache an sich ist für jeden, der in unsrer kirchlichen Verfassung nicht gänzlich Fremdling — seyn will, notorisch.

Hören wir endlich denn auch die Zeugnisse der Praxis ab; wie sie sie giebt in gelegentlichen Nachrichten sowohl, als in ausdrücklichen Verfügungen für einzelne Fälle. Und zwar wollen wir ausgehn von dem ersten Beginn unsrer jetzigen gerichtlichen Landes-Verfassung, von 1630; (aus früherer Zeit existiren bekanntlich weder gerichtliche Acten, noch Protocolle).

Das Rokenhusensche Land-Gericht verfügte 1631 zu Sefswegen, S. Prot. S. 23: "Weil Kirche und Pastorat nicht, wie befohlen, gebaut, soll der Hauptmann nebst allen Kirchspiels-Berwandten, ein jeder besonders, 20 Thaler Schwed., und der Bauersmann, der keine Balken ausgeführt, 6 Mark Schwed. Strafe zahlen." — Dasselbe zu Pebalg, S. 50: "Die Bauern sind, wegen Nicht-Anführung der übrigen

Walfen, zu absolviren; der Arrendator aber ist, weil er das Pastorat nicht gebauet, um 20 Thlr. Schw. zu strafen.“ — Dasselbe zu Erlaa, 1633, Prot. f. vom Aug.: Da freundliche Aufforderungen und Anerbietungen nichts gefruchtet — “so wird vom Land-Gericht, zu Bau und Reparirung von Kirche und Pastorat, auf 2 Jahr jährlich 10 Thaler Silber-Geld vom Haken, bei der doppelten Pdn verordnet.“ Außerdem sollen sie zur Arbeit schicken — von diesem Hofe wöchentlich so viel Bauern, von diesem so viel u. f. w. Man bemerke wohl, wie hier überall der Antheil an Verpflichtung und Schuld von Seiten der Guts-Inhaber, und der von Seiten der Bauern, von einander abge sondert wird. Und so erläßt das Gouvernement 1630 (S. Reg.-Prot. S. 457) ein Droh- und Straf-Rescript gegen die beim Kirchen-Bau zu Ddempäh “unwilligen Junker.“ Und das Wendensche Land-Gericht verfügt unter dem 5. Dec. 1632 (S. Prot.-Beilage fol. 6.): “Dem Pastor zu Konneburg sollen seine zum Pastorat-Bau ausgelegte Kosten refundiret werden von dem Inhaber von Konneburg und den Kirchspiels-Junkern pro rata der Haken.“

Oben erwähnte dießfallige genaue Unterscheidung zwischen Herren und Bauern, geht noch bestimmter hervor aus folgenden Datis. Vor dem Dorpatischen Land-Gerichte sagt, den 27. Jul. 1648, zu Easter, Herrmann Liebstorff, Erbherr von Rogosinßky, contra seinen Arrendator Claus Ruß, in Betreff des Kaufischen Kirchen-Baues: “Weil die Possessores und

die Erbherrn ihre Arbeit selbst verrichten müssen, und dem Erbherrn nur die Unkosten der Materialien, und was auf die Handwerksleute gehet, zu bezahlen gebühret, so u. s. w.“ — In den Odenpääschen Papieren findet sich ein Bescheid des Dorpatischen Unter-Consistoriums, Rigen vom 8. October 1651, daß binnen Jahresfrist, bei 50 Thlr. Pdn, von jedem revidirten Hofen von den Höfen zehn, und von den Bauern fünf Thaler zusammengelegt, den Kirchen-Vorstehern eingehändiget, und wider die Säumhaften mit unnachlässiger Execution verfahren werden solle. Eben- daselbst fordert ein Schreiben der Kirchen-Vorsteher vom 15. Febr. 1652: „Innerhalb 8 Tagen die bewilligten Gelder, sowohl aus den Höfen, als von den Bauern, in die Kirchen-Lade einzubringen. Im widrigen Falle — — — wird nicht allein die Execution durch Soldaten unsäumligher- stellig gemacht werden, sondern sie werden auch, mit der in dem Mandate angedeuteten Strafe, vom Unter-Consistorium belegt werden.“ — Und so verfügt auch das Rigaische Land-Gericht, unter dem 5. Februar 1636, laut Prot. S. 24, daß die Kirchspiels-Junker von Loddiger, welche mit dem anbefohlenen Kirchen-Bau säumig befunden worden, in 40 Thaler Schwed. Strafe verfallen sollen. Desgleichen berichtet 1653 Propst Uverdunk an das General-Gouvernement, wie die Stadt Dorpat und mehrere Edelleute, wegen unterlassenen Kirchen-Baus

zu Ceckß, in die vom Land-Gerichte ihnen angedrohte Strafe, von 50 Rthlr. für jeden, verfallen seien.

Von entscheidender Auctorität für den in Frage stehenden Gegenstand, sind die Verfügungen der Kirchen-Visitation von 1668 und 1669. Diese umfaßte zu gleicher Zeit das ganze Land; ihre Verfügungen liegen bekanntlich bei allen folgenden, als deren gesetzliche Norm, zu Grunde; und sie war die erste, welche die (obwohl schon 1650 eingeführten, doch erst seit dem Landtage 1667 recht eigentlich in Thätigkeit getretenen) Ober-Kirchen-Vorsteher, in Gemäßheit ihrer Instruction vom 28. Jan. 1668, mit dem Propste des Kreises und einem Assessor nobilis verrichteten. Sämmtlich Land-Räthe, auf dem Landtage von 1667 von dem Adel selbst zu jenem neuen Amte vorgeschlagen, unter sich einen Mann von Gustav Mengdens Verfassungs-Kenntniß und Standes-Geiste, werden diese Männer ihren Mitbrüdern gewiß nichts vergeben haben!

Bei solchen Verfügungen dieser Visitatoren, welche im Allgemeinen den Eingepfarrten dieses und jenes Bau-Prästandum, bei festgesetzter Pön, nach Haken-Zahl auferlegen, (wie z. B. ein neuer Kirchen-Bau befohlen wurde zu Siffegal bei 200 Thaler Strafe; zu Talkhof, zu Laib, zu Ceckß bei 100 Thlr.; Versekung der Kirche zu Marienburg; zur Fenster-Anschaffung den Hbfen 1 Thlr. vom Haken auferlegt zu Odempäh; das Auspfändungs-Recht und Executions-Requisition gegen Säumige den Kirchen-Vorstehern aufzutragen zu Ceckß), bei dergleichen will

ich nicht verweilen; da man vielleicht sagen könnte, die Guts-Besitzer seien damit bloß für die schuldi- gen Leistungen ihrer Bauern verantwortlich gemacht worden. Aber wie will man mit dieser Ausflucht sich helfen bei nachstehenden Fällen?

In Larwast hatte der Pastor aus den Kirchen- Mitteln 7 Thaler genommen zu Defen und Fenstern im Pastorate. Wurde gesagt von den Visitatoren fol. 431: "Weil Alles, was Pastor in seiner Pa- storats-Stube, Kammer und Vorhause bedürftig ist, dem Herrn Patrono dieser Kirche zu schaffen und machen zu lassen, obliegt, so sollen sie vom Hofe Larwast wieder beigebracht werden." Eben so sollte zu Kujen f. 300 Kujen-Groß-Hof eine aus der Kir- chen-Lade gemachte Auslage für Fenster, Defen u. s. w. Pastori ersetzen, da dieß jenem Gute zu machen und zu unterhalten gebühre, weil es das Jus patronatus habe. Dieselbe Verfügung wurde aus denselben Gründen f. 440 zu Helmet gemacht. Dieselbe zu Groß-Johannis f. 424. Zu Lirsen wurde verfügt: daß "die Herren Kirchspiels-Berwandten die Fenster im Pastorate Patrono pro quota zu refundiren schul- dig seien." Und zu Odempäh: daß die übrigen Höfse, welche keine Fenster gegeben, einen Thaler vom Ha- fen contribuiren sollten; binnen 6 Wochen, sub poena executionis.

Den Kirchen-Bau belangend, wurde zu Groß- Johannis verfügt: zu der nöthigen Bewerfung mit Kalk sollten die Bauern jeder ein Fuder Holz zum Kalk-Ofen führen, und den Kalk brennen;

“die Unkosten aber, so noch auflaufen dürfen, redundiren billig auf die Herrschaften.“ In

Ober-Pahlen: Altar und Kanzel haben Patronus und Compatroni herbeizuschaffen, bei 100-Thaler Strafe.

Wegen der Kirchen und Pastorats-Gebäude zu Ringen und Kamelecht schreiben die Visitatoren an den Reichs-Rath Flemming; zwar sehr höflich; aber von Ihm doch fordern sie den Bau.

In Rappin verfügten sie nicht bloß gradezu, daß die Fürstin von Hessen-Homburg, welcher diese Güter damahls gehörten, Kanzel und Altar bekleiden und den Thurm bauen solle; sondern sie nehmen sogleich schon de facto das Geld von deren Arrendator.

Am bestimmtesten erklärt sich die Verfügung zu Pehalg-Neuhof vom 3. Febr. 1668. “Da an der (neu erbauten) Kirche noch der Thurm, Glocken, Boden, Altar, Predigt-Stuhl, Fenster mit den Requisitis mangeln: als wird Herrn Inhaber der Terminus bis künftigen Jakobi, alles besagte Zubehör zu bauen und zu vollführen, bei Pbn von 50 Thaler ertheilet; Jedemoch daß die Bauerschaft, nach Eintheilung des Amtmanns und Starosten, zur Glocken — eine Zulage thue. Ingleichen auch zum Thurm, Boden, Giebel und Stühlen, nothwendig — Bretter und Balken verschaffen. Über Fenster, Predigt-Stuhl und Altar nebst seinem Geräth, ist der Erbherr anzuschaffen schuldig; für welchen der Herr Arrendator die Auslage bei gedachter Strafe zu thun verbunden ist.“

In derselben Art liegt das Verhältniß, daß die Höfe das Geld und die Bauern Zufuhr und Arbeit zu stellen hatten, beinahe überall zu Grunde. Als, um noch einige Beispiele anzuführen: Zu Pernigel f. 30. vereinigten sich 1669 die Höfe, zu gleichen Theilen zu zahlen; zum Dache sollten die Bauern vom Gesinde fünf dreifadige Breter anführen. Zu Matthai wurde f. 36. Letzteren dasselbe auferlegt, „ingleichem Balken zum Thurme so viel als nöthig. Was aber sonst benöthigt, an Nägeln und Zimmermanns-Lohn, das soll den Kirchen-Vorstehern von den andern Eingepfarrten wieder bezahlt werden.“ Zu Segewold bestimmten den 16. Septbr. 1669, laut f. 78, die Visitatoren, auf die Beschwerde, daß die Herren Compatroni (Sind das Bauern?) noch nichts zur Kirchen-Reparatur gegeben, es sollten geben: die Segewoldischen 50 Thlr.; Nurmisch 24 Thlr.; Kronenberg 10 Thlr.; Rammenhof 5 Thlr.; Ziliaßhof 2 Thlr.; Mandelstädtshof 2 Thlr. Auch die Bauern ein jeglicher — 2 Balken zum Pastorate und Kirchen-Thurme ausführen.“ Auch wo nicht gerade das Einzeln diesem Verhältnisse zu Folge bestimmt wurde, findet man dasselbe im Allgemeinen wenigstens anerkannt. Als: zu Dahlen 1669 f. 54. Hier berichtete die Gemeinde: Die Kirche sei von ihr selbst erbauet. Worauf die Visitatoren den Amts-Verwalter vorforderten und befragten: „Was denn die Herrschaften dabei gethan?“ (Also: setzte man voraus, daß diese auch etwas thun mußten.) Worauf jener anführte:

dieß und das hätten sie gethan, dieß und das wollten sie noch thun. Wenn übrigens auch die Bauern Geld zahlten, so geschah dieß doch keinesweges in der Art, als ob sie allein dazu verpflichtet wären. In Kremon z. B. forderte f. 85. der seitherige Pastor Ersatz für den aus eignen Mitteln bestrittenen Pastorats-Bau. Da waren die Bauern "durch viel Perswasion endlich kaum zu überreden, jeder 2 Mk. zu geben. Mit den deutschen Eingepfarrten — (auf welche also gleichfalls gerechnet wurde) — konnte nichts verabredet werden, weil sie nicht zur Stelle waren."

Daß die Bauern allein gezahlet, davon hat Verfasser dieses in sämtlichen Protocollen jener ersten Normal-Visitation nur Ein Beispiel gefunden. Nämlich zu Dünamünde, wo 1669 f. 49. den Kirchen-Vorstehern aufgetragen wurde, zur Wieder-Bezahlung der Pastorats-Bau-Kosten von jedem Gesinde und Puff-Muschnecken 1 Rthlr. gut Geld einzufordern.

Mehrere Beispiele dieser Art finden sich bei der Visitation von 1674. Da wurde z. B. zu Neuermühlen f. 332. den Junkern aufgegeben, die Kirchen-Bau-Schulden von ihren Bauern pro quota einzutreiben; auch mußten eben diese Pastoris Auslage für den Pastorats-Bau mit 1 Thlr. vom Wirth ihm ersetzen. In Pernigel sollte f. 314. der Viertler 1 Mk., der Halb-Häknier 2 Mk., der Dreiviertler 3 Mk., in Dünamünde f. 321. jedes Gesinde 3 Mk. gut Geld beisteuern.

Bei der General-Kirchen-Visitation 1688 zu Smilten wurden, laut fol. 295, die bereits gemachten Auslagen von 1671 bis 1688 nach der Haken-Zahl auf sie repartirt; die noch nöthigen Kosten sollten aus der Kronß-Kirchen-Summe bloß in sofern genommen werden, als der Zuschub nicht hinreichte. Eben so wurden in Konneburg, laut f. 304, die Reparatur-Kosten, und in Schujen, laut f. 315, 15 Thaler Maurer-Lohn auf die Bauern repartirt. Auch mußten sie, jetzt und in der Folge, was im Grunde in deren Stelle tritt, die Lebens-Mittel für die Bauleute zusammenbringen; wie z. B. 1668 zu Koddaser, und zu Lorma. In letzterem Kirchspiele gab ein Ahtler (außer einem Balken und 5 Brettern) $\frac{1}{2}$ Stof Erbsen, $\frac{1}{2}$ Stof Grütze, $\frac{1}{2}$ Pfd. getrockneten Fisch, und 1 Stof Salz. In Laib der Wirth: 1 Kälmit Roggen, 1 Klt. Malz, $\frac{1}{2}$ Pfd. Butter, 1 Pfd. Speck, 4 Pfd Hopfen. In Theal und Fölkß vom Haken $\frac{1}{2}$ Tonne Roggen, 1 Tonne Malz, 1 Kpfd. Fleisch oder Fisch, 5 Pfd. Butter, $\frac{1}{2}$ Grütze, $\frac{1}{2}$ Erbsen, 4 Pfd. Hopfen.

Allein in Dünamünde bezeuget 1674 Pastor f. 321, daß 1642 zur Erbauung der Kirche, auf obrigkeitlichen Befehl, Hölfe und Bauern haben beitragen müssen; und bei derselben Visitation tragen in Pernigel auch die Hölfe, die größeren jährlich 2 Thlr., die kleineren 1 Thlr. bei; zu Segewold contribuiren, laut Verordnung f. 344, die Starostei und die adelichen Hölfe von jedem revidirten Haken einen Karoliner; ohne daß eines Bauern-Beitrages erwähnt würde.

Zu Dickeln wird dieser namentlich ausgeschlossen, und zwar mit einem Ausdrücke, welcher klärlich erweist, daß die Bauern höchstens auch mit, aber durchaus nicht allein, beigetragen haben. Nämlich die Junker bewilligen f. 369. zum Pastorat-Baue von jedem Haken 2 Thaler, "welches sie ohne der Bauern Zuschub thun wollen." Und zu Allasch f. 340. rechnet Pastor ohne Weiteres auf Ersatz seiner Kosten von dem Besitzer des Gutes.

Auch behauptete wohl einmahl gelegentlich, bei einer Kirchen-Visitation zu Erla, den 18. Febr. 1698, laut eines vidimirten Protocoll-Extracts im Regierungs-Archive, ein Urrendator: Sein Erbherr habe die Sache an die Bauern verwiesen, "welche solche Onera tragen müßten, wo irgend an Kirchen und Schulen etwas nöthig wäre." Und in einer Eingabe Otto Mengdens vom 5. Febr. 1672 an das General-Gouvernement, in Betreff des Erlaischen Kirchen-Baues, findet sich sogar folgende Stelle: "Auf Monitorial — — habe ich meine Bäuerschaft zusammenberufen, und auf die Zahlung, weil sie zu meiner Filial nicht einen Balken, viel weniger einen Groschen contribuiret, sondern Alles anf. Befehl Sr. Hochgräflichen Excellenz, der neuen Kirchen-Ordnung zu Folge, von denselben gefordert, aber von ihnen nicht mehr, als 34 Thlr. Schillinge, Armuths wegen, erpressen können. Als habe ich meinen eignen Beutel angreifen müssen, und das Geld dem Erlaischen Pastor — angeboten u. s. w."

Hieraus könnte man schließen, es müsse eine obrigkeitliche Verordnung vorhanden gewesen seyn, welche den Bauern sämtliche Bau=Beiträge auferlegt hätte. Allein abgesehen davon, daß die ganze Stelle ein wenig confus geschrieben ist (bei "Zahlung" fehlt offenbar das Zeitwort; und "sondern" hat es wohl auf keinen Fall heißen sollen); so kann Verf. dies. Auff. auf Ehre versichern, daß ihm von einer solchen Verordnung außerdem auch nicht die geringste Spur vorgekommen ist. Es ist wahr: Protocoll und Missiven des Gouvernements aus diesen Jahren sind so flüchtig und lückenhaft, mit so unleserlicher Handschrift und Dinte, kurz, in jeder Hinsicht so läuderlich geschrieben, daß es Schade ist, daß man den Namen des Secretairs nicht kennt, um ihn nach 150 Jahren noch bei der Nachwelt als einen Sudler zu denunciiren. Aber so viel, als denn nun dort verzeichnet steht und sich enträthseln läßt, so habe ich wenigstens nichts des Inhalts auffinden können.

Uebrigens könnte eine solche Verordnung, die obendrein ausdrücklich eine neue genannt wird, auf keinen Fall vor 1671 gegeben seyn. Denn bei der Visitation dieses Jahres im Pernauiischen Kreise wird noch überall die Frage gethan: Ob jeder Hof das Seinige zum Bau zu rechter Zeit gegeben; damit die Handwerks=Leute nicht Ursache gehabt, davon zu gehn. Wer das nicht gethan, zahlt 3 Thlr. vom Haken; und wer seinen Arbeiter nicht einsendet (also ist oben bloß von Geld die Rede), für jeden Tag 1 Thaler. Zu Ende 1671 oder Anfange 1672

kann sie auch nicht erlassen seyn. Denn Mengdens Eingabe ist vom Februar; und im März d. J. beschwert sich der Urrentator von Pebalg: Eben jetzt habe der König das Gut bekommen. Mit dem vorigen Inhaber Diepenbrock habe man, in Betreff des Kirchen=Baues, eilf Jahre Nachsicht gehabt; dem Könige (von dem er erst Antwort erwarte) wolle man nicht einmahl eilf Wochen Frist zugestehn.“ — Wenn die Quoten verordnungsmäßig von den Bauern aufzubringen waren, wozu bedurfte es des Schreibens an den König, als Erbherrn? Und schon 1674 mußte die Verfügung wieder abgeschafft oder vergessen gewesen seyn. Denn bei der Visitation dieses Jahrs in Nuzen zeigte (Prot. S. 64) der Kirchen=Vorsteher an: es sollten Steine und Kalk nach Haken=Zahl repartirt werden; einem Maurer sei bereits Geld auf die Hand gegeben; er hoffe, seine "abstelligen" Mitbrüder würden der Zusage auch nachkommen. Befohlen: daß die abwesenden Eingepfarrten ihre Contingente, bei zehn Thaler Strafe, beschaffen sollten. Eben so verlangte zu Salisburg, S. 69, der Kirchen=Vorsteher seine, für die Fenster gemachten, Auslagen von den H d fen zurück. Jeder von diesen nahm denn seinen Theil auf sich. Ein Hof blieb übrig, weil kein Fenster mehr zu bezahlen war. Abgemacht denn, daß dieser seinen Beitrag mit 5 Thalern, und ein anderer kleiner den seinigen mit 2½ Thalern, in die Kirchenlade beibringen sollte. So hatten, bei der Visitation zu Rappin 1680, f. 693, die Bauern allerdings

auch ihrer Seite contribuirt (nicht angegeben, wie viel); allein auch die Höfe bewilligten vom Hofen 1 Thlr. und nachher noch $\frac{1}{4}$ Thlr.

In der Regel gaben die Bauern bloß die Materialien und die Arbeit; das Geld die Höfe. So übernahm 1680 in Dorpat, laut f. 702, bei dem beabsichtigten Wieder-Aufbaue der Marien-Kirche, der Adel und die Stadt jedes die Hälfte der Geld-Kosten; und so sollten auch des Adels und der Stadt Unterthanen jede die Hälfte der Arbeit tragen. Im Jahr 1683 antwortet der Statthalter auf eine Anfrage des Dekonomie-Verwalters der sogenannten bischofthünlichen Güter: "Aus welchen Mitteln die Zimmerleute und Maurer, so zu dem Burtnekischen Kirchen-Baue nöthig seyn würden, bezahlt werden sollten?" — "Nach advenant müssen die Güter, die Bauern zum Unterhalte der Kirchen und Pastorate contribuiren." So wie eben derselbe auf eine andere Frage: Ob auch die Herren vom Adel zu jenem Kirchen-Baue zu contribuiren hätten (oder ob der König allein ihn übernehmen solle), rescribiret: "Es ist im ganzen Lande gebräuchlich, daß die Herren Eingepfarrten mit, sowohl zum Kirchen- als zum Pastorate-Bau, contribuiren. Dannenhero dieselben allhier nicht ausgeschlossen werden."

Selbst das Dekonomie-Reglement vom 21. März 1697 spricht für das oben angegebene Verhältniß; wenn es die königlichen Urrendatoren verpflichtet, den Kirchen-, Schulen- und Pastorate-Bau zu be-

fördern, und die Bauern anzuhalten, ihr Contingent — zur Arbeit zu prästiren.

Daß aber der seither erwiesene Geld=Antheil der Hbfe durchaus von Beiträgen aus der Guts=Inhaber eignen Mitteln, und nicht etwa von dem Vermögen der Bauern zu verstehen ist, ergiebt sich insbesondre aus den so oft vorkommenden Bestimmungen, daß nicht die Urrendatoren, sondern die Erbherren dergleichen Kosten zu tragen hätten. Zum Beispiele: Zu Sefwegen erklärte 1679 die General=Kirchen=Commission (unter Gustav Mengdens Vorsitze!), laut f. 238: "Der Urrendator ist nicht schuldig, die Baukosten de suo zu fourniren, sondern, landüblichem Gebrauch nach, redundiren sie auf den Grundherren." Ferner: Eine Reihe von Jahren hindurch proceßten die Eingepfarrten des Lormaischen Kirchspieles mit dem Obrist=Lieutenant Tolks, welcher ihnen, wegen dasigen Kirchen=Baues, von 1666 — 68 her Nachrechnungen machte. Jene beschwerten sich 1693 darüber; "weil sie fast alle damahls ihre jetzigen Güter noch nicht gehabt. Man solle sich an die Todten und Weggezogenen halten!" — Wenn die Bauern das Geld aufzubringen gehabt hätten, so durfte man sich ja nur an diese halten; denn diese waren ja da geblieben. Allein zum Ueberflusse werden die Bauern noch besonders angeführt. Es heißt nähmlich: "So sind auch die Bauern, die er pro resto zur proportionellen Contribution, so sie 1666 bis 1668 beitragen sollten, aufgeführt, lange gestorben, und keiner mehr

in natura.“ Also! die H₂ße gaben besonders; die Bauern besonders.

Indem ich noch eine Menge Belege aus den letzten Schwedischen Jahrzehnden, da sie nur das schon Dargethane bestätigen, aber nichts Neues aufstellen, beseitige, schließe ich diese Periode mit folgendem, die damahlige Praxis ganz klar, und um so unwidersprechlicher beweisenden Excerpte, als es ein Decrulant ist, welcher hier redet.

Ein Herr von Baranow nähmlich war zum Ubbenormischen Kirchen-Baue mit repartirt worden, und suchte sich dem zu entziehen, aus dem Grunde, weil er dort nicht mit seinem Hofe, sondern bloß mit einigen Bauern eingepfarret sei. Dieser nun schreibt an das Gouvernement (productirt den 22. Sept. 1682): “Obrigkeitlichem Befehle zufolge, ist die Repartition zu diesem Baue wohl und löblich eingerichtet; Inhalt deren die Bauern, so zu besagtem Kirchspiele gehören, den Kalk und Breter herbeischaffen, und die dazu gehörige Arbeit selbst leisten müssen. Hingegen aber die im Ubbenormischen Kirchspiele belegenen, sowohl adlichen als andere, H₂ße und Güter die übrigen Materialien und Baukosten mit Geld bezahlen, und von jedem Haken 5 Thaler erlegen sollen. Aber“ — — — worauf er denn nun seine vermeinten Gründe, für seine Person eximirt zu seyn, beibringt; die nicht hierher gehören.

Mit dem nunmehrigen Schlusse der Schwedischen Periode könnte auch die ganze Untersuchung als abge-

schlossen betrachtet werden. Was zu erweisen stand, ist aus ihr erwiesen. Nämlich, daß Gesetz und Praxis den Guts-Besitzern durchaus immer einen gewissen, und zwar für gewöhnlich den baaren, Antheil an den kirchlichen Bauten zusprechen. Da nun bekanntlich, für das ganze Livländische Kirchen-Wesen, die zu der Schwedischen Zeit getroffenen Festsetzungen und Einrichtungen die gesetzliche Norm sind, welche nicht bloß durch die Capitulation von 1710 als solche feierlichst zugesichert, sondern auch durch die seitherigen Gouvernements-Verfügungen, Justiz-Collegiums- und Senats-Urtheile und Allerhöchste Ufassen, namentlich in beständiger Kraft erhalten worden sind: so bedürfte es, für unsern nächsten Zweck, aus der Russischen Periode keines weiteren Zeugnißes. Und was etwa Entgegengesetztes späterhin, durch Bauern-Druck und Eigennutz einer Seite, und Feigheit oder Unkunde andrer Seite, in die Praxis eingeschwärzt worden wäre; könnte nicht zu Recht bestehen gegen das eigentlich Gesetzliche. Ja! selbst wenn Behörden in einzelnen Fällen widrig verfügt hätten, so hätte das keine Gültigkeit, entgegen stehend dem heiligen monarchischen Worte; als welches nur durch ein solches, und nur durch ein ausdrückliches, wieder geboben werden kann.

Unterdessen hat die gerechte Sache auch hier von der historischen Forschung nichts zu fürchten, Alles zu hoffen. Allein der Umfang dieses Gebietes dehnt sich um Vieles weiter aus (machen ja die bloßen Archiv-Register in der Gouvernements-Regierung

keinah schon wieder ein eignes Archiv aus); die Zeit ist beschränkt; der Zweck gegenwärtiger Arbeit drängt. Also denn aus der Russischen Regierungs-Periode nur Einiges; wie zufälliger Borrath und einzelne Durchsuchungen es darbieten. Uebermahlß jedoch unter der Versicherung, daß nichts, was etwa für das Gegentheil zu sprechen schiene, verschwiegen werden soll.

Von allgemeinen Befehlen zur Unterhaltung und Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude gehört hierher das Gouvernements-Patent vom 10. Aug. 1730, worin die Eingepfarrten "mit obrigkeitlichem Ernst und Nachdruck aufgefordert werden: zur Reparatur und Wieder-Errichtung der verfallenen Kirchen, Pastorats- und Schul-Gebäude ungesäumt Anstalt zu machen, und den Unwilligen und Säumigen Execution angedroht wird." Sehr zahlreich sind die Pbnal-Verfügungen der Kirchen-Commissionen zum Behuf von Kirchen-Bauten, z. B. der von 1726 und der von 1739, welche letztere, allein im Rigaischen Kreise, fünf Kirchen, jede bei 100 Thaler Strafe für die Eingepfarrten, neu zu bauen befahl. Und eben so zahlreich sind, von Seiten des Gouvernements, Androhungen und Ausschreibungen von Executionen für widerspenstige Güter. In sofern aber hier immer die Ausflucht bliebe: die Inhaber hätten bloß die Bauern dazu anhalten sollen; so verweile ich dabei nicht, sondern komme lieber sogleich dem Haupt-Zwecke dieses Aufsatzes näher.

In dieser Hinsicht ist es denn allerdings nicht zu läugnen, daß, wie wir es schon in der Schwedischen

Periobe gesehen haben, auch in der Russischen Zeit die Bauern nicht von allen Geld=Beiträgen frei gewesen sind. Zu Rodenpoiß bestimmte 1729 die Kirchen=Commission: es solle jeder Wirth 3 Mk. entrichten, damit die Kirche eine Lage und Bänke erhalten könne. Und die von 1739 verfügte, f. 89, zu Dahlen: 12 Thaler, welche aus der Kirchen=Lade genommen waren, habe, nach Repartition, die Bauerschaft aufzubringen; — zu Salisburg, f. 186, dasselbe, in Betreff einiger, nach der Dekonomie=Ausrechnung repartirt gewesener, Bau=Restanzen; — zu Lemburg, f. 1110: um die zur Kirchen=Reparatur, auf die publiquen Güter, repartirte Summe, sei das General=Gouvernement zu ersuchen; und falls sie nicht bewilligt werden könnte, dasselbe um Erlaubniß zu bitten, daß die publiquen Bauern das Quantum zusammenbrächten. Unter dem 19. Novbr. 1765 befaß das General=Gouvernement, daß, für den Lasdonischen Schul=Bau, 2 Thaler zu Kalk, 3 Thaler zu Eisen und 9 Thaler zu Ziegeln, durch die Bauerschaft, zusammengebracht werden solle.

Aber selbst schon aus einigen solcher Bestimmungen geht es zugleich hervor, daß nicht die Bauern allein Alles zu tragen gehabt. Als: Bei der Visitation zu Dahlen 1726, f. 342, findet sich, neben der geforderten Aufgabe, wie viel die publiquen Bauern an Gelde geliefert, auch die Bitte: die Bauern und Höfe auch der übrigen Güter anzuhalten, daß sie gleichfalls ihr Contingent an Materialien und Gelde entrichten möchten. Und zu Dickeln waren 1739, f. 669,

zwar 7 Thaler 70 Weißen, welche das Gut Dickeln zum Kirchen-Baue zu zahlen hatte, auf die Bauern repartiret worden. Zugleich aber wird, f. 670, angeführt, daß die Generalin Mengden 26 Thaler Kirchen-Bau-Gelder zu bezahlen gehabt. Und daß letztere nicht ihren Bauern, sondern ihr selbst, als Besizerin, auferlegt gewesen, ergiebt sich daraus, daß sie den Rückstand nachzahlen mußte, obgleich sie das Kirchspiel bereits verlassen hatte. Wenn also bei derselben Visitation zu Matthia, f. 703, verfügt wird, an den Hofmarschall Löwenwolde eine Vorstellung zu machen, ob er nicht belieben wolle, die Gelder zu geben, weil 14 Thaler vom Haken zu zahlen wären, so viel aber herbeizuschaffen, seinen Bauern zu schwer werden möchte; so scheint dieß bloß so zu verstehen seyn, daß er für sein Gut das ganze Quantum allein übernehmen solle.

Denn daß übrigens der Kirchen-Bau-Beitrag durchaus nicht dem bloßen freien Willen der Guts-Besitzer überlassen ist, beweist z. B. die Verfügung von 1739 zu Ullasch, f. 1032, wo der Verwalter, wegen des anbefohlenen Kirchen-Baues, erst an den Erbherrn Grafen Golowkin schreiben wollte, aber den Bescheid erhielt: "es müsse gebaut werden; weil die Bauern in die Kirche gehn müßten, auch wenn der Graf nicht hier sei." Desgleichen zu Bartholomäi 1752. Hier war eine Vorhalle und Sakristei nöthig. Zwei Eingepfarrte erböten sich dazu. Den Verwaltern wurde angedeutet, dieß ihren Herrschaften zu eröffnen, weil es bei diesem Schlusse bleiben sollte.

Eben so wurde es zwar gewöhnlich zuerst der freiwilligen Ausmittelung der Eingepfarrten überlassen, wie viel vom Haken beigetragen werden sollte; was aber in dieser Art abgemacht war, galt nun als zwingendes Gesetz; auch für die Uebrigen. Als: zu Loddiger versprach 1726, f. 274, Obrister Löwenwolde 100 Thaler zum Kirchen= Baue; die andern Herren beliebten 4 Thaler auf jeden Haken zu rechnen. Verfüg: "die bewilligten Gelder sollen gegen Johannis herbeigeschafft werden." Zu Segewold bewilligten 1726 die Anwesenden zu 30, 10, 5, 2, und 100 Thaler; den Uebrigen wurden 5 Thaler vom Revisions=Haken auferlegt; und 1739, f. 1000, daß noch Restirende einzutreiben befohlen.

Daß Bauern und Eingepfarrte gaben, belegt Wenden 1725, f. 7, wo die zur Kirchen=Reparatur nöthige Summe in der Art aufgebracht wurde, daß die landischen Eingepfarrten 122 Thaler, die Stadt 130 Thaler, sämtliche Bauerschaft nebst den Krügern 164 Thaler beitrugen. Eben so zerfielen die Kosten der, von 1769—1772, aus Stein erbauten Kirche zu Neuhausen, welche 5063 Rubel betrug, in folgende drei Theile, daß Patronus 3150, die Kirchen=Lade 1242 und die Bauern 671 Rubel gaben.

Von dem Verhältniß zwischen Materialien und Geld giebt 1739 Groß=Jungfernhof ein Exempel, f. 1155, wo zu der nöthig gefundenen Kirche die Krone das Geld beitragen, die Bauern die Materialien zuführen sollen. Und selbst in der Art, wie bei

der Visitation von 1766 zu Mitau der Großmuth des Grafen Fermors erwähnt wird, scheint ein Beleg dafür mit zu liegen. Es heißt nämlich dort: es habe derselbe die dasige Kirche so durchaus von sich aus erbauet, daß er den Bauern selbst die Führen und Arbeiten bezahlet.

Daß die Bauern auf keinen Fall, als solche schon, alle Bau-Kosten zu tragen verbunden, geht auch hervor aus dem Visitations-Protocoll von 1726 in Kokenhusen, f. 378, wo bemerkt wird: der verstorbene Landrath Cronstern habe die Kirche aus eigenen Mitteln gebaut, "und von der Krone Refusion gesucht; ob erhalten, wisse man nicht." Wenn die Bauern die Kosten zu bestreiten hätten, durfte Er sie ja nur von diesen wiederfordern. Ferner, aus dem zu Kremon von 1726, wo zur Wiederherstellung des verfallenen Pastorats-Kruges die Eingepfarrten ihrer Seite zwar sich bereit zeigen, von Seiten der Bauern aber dieselbe dieser ihrem freien Willen überlassen. Desgleichen aus dem Protocoll zu Doppelaln von 1768, f. 452, dem zufolge die sämtlichen Bauer-Vormünder des Kronsgutes "aus freiem guten Willen" 5 Mk., die der Privat-Güter 10 Mk. auf 3 Jahr versprechen; das Uebrige gab, als Erbherr, die Krone.

Endlich noch zwei Haupt-Beweise aus der Russischen Zeit für den Mit-Antheil der Guts-Besitzer an den kirchlichen Bauten! Im Protocolle der General-Kirchen-Visitation Rigaischen Kreises von 1739 (unter General-Lieutenant Baron Campenhausen;

bekanntlich einer der gründlichsten) findet sich die Frage: "Ob die Herren Eingepfarrten beim Kirchen-Bau ihr Contingent alles abgetragen, oder ob noch etwas pro resto sei?" Man bemerke: ihr Contingent! nicht: das der Bauern! Abgetragen, nicht: abtragen lassen. Dieselbe Frage erhält sich, nebst der darauf sich beziehenden Verfügung, "daß sub poena dupli entrichtet werden müsse, und dann bei Strafe der Execution" auch die ganze Visitation von 1749 — 1752 hindurch; und eben so in der von 1765 — 68. Bis sie, bei der aus den siebziger Jahren, welche überhaupt mehrere Veränderungen enthält, die eben keine Verbesserungen sind, ins Winkel gestellt wird, bei der: "Ob bei kirchlichen Bauten die Herren Eingepfarrten auch zuvor auf gehaltenem Convente — gehdrig darum begrüßet werden?"

Der zweite Beweis ist dieser. Unter dem 25. März 1777 unterlegte der damalige Ober-Kirchen-Vorsteher Wendenschen Kreises, L. R. v. Berg, dem General-Gouvernement: "Wer denn für die publicquen Güter die Geld-Abgaben zu den kirchlichen Bauten tragen solle; da die Arrendatoren nichts hergeben wollten, und der Kronß-Bauer dazu nicht füglich adstringirt werden könne, indem er, eben sowohl wie der Privat-Bauer, das Seine durch Materialien-Anfuhr und Hülfß-Arbeit præstire." Darauf verfügt das General-Gouvernement, unter dem 31. März: "Das Geld zu der Quote der Kronß-Güter solle von den auf dem Etat bestandenen Kirchen-Gelbern verabsfolgt werden. Weil

aber die Summe nicht sehr groß sei, so müßten die Kirchen-Vorsteher sich darnach richten, daß nirgends eine große Summe auf einmahl verabsolgt werden könne.“ Hätte man die Entdeckung der neuesten Zeit, daß der Bauer Alles tragen müsse, damahls schon gemacht gehabt, wozu bedurfte es dieser ängstlichen Vorsicht, die festgesetzte Summe nicht zu überschreiten? wozu überall, abseiten des Ober-Kirchen-Vorstehers, jener Anfrage?

Nun wäre denn also nur die Frage noch übrig: Ob nicht, auch zugestanden, daß vorher der Bauer das nicht zu tragen gehabt, durch die neue Bauer-Verordnung ihm diese Last hätte auferlegt werden können?“

Wenn man Veranlassung, Zweck und Geist dieser neuen Einrichtungen berücksichtigt, wenn man sich erinnert, daß zufolge des General-Gouverneurs-Rescripts vom 11. März 1803 an den Adel “der ausdrückliche Wille Sr. Majestät: die Verbesserung des Zustandes der Bauern, die Festsetzung des Gehorchs und aller Leistungen und Bestimmungen in einem Wacken=Buche“ war — (kurz: gesetzliche Normirung des seither Willkührlichen in dem Verhältnisse zwischen Herren und Bauern; also keinesweges eine neue Constituirung der gesammten Landes-Verfassung) — verdient und bedarf wohl dann jene Frage noch erst eine Antwort?

II.

Ueber die sogenannten Priester=Gerechtigkeits=Abgaben.

Bis jetzt hatte man geglaubt, mit den kirchlichen ökonomischen Verhältnissen habe die Allerhöchstverordnete Comität zur Regulirung der Livländischen Bauern=Angelegenheiten nichts zu schaffen. Man fand das um so natürlicher, weil nicht bloß, in den Allerhöchsten Befehlen und Aufträgen, jener Verhältnisse gar nicht erwähnt worden ist; sondern auch, weil, von Anfang dieser Verhandlungen an bis jetzt, weder Personen, die über diese Gegenstände von Amts wegen hätten Auskunft geben können, zugezogen, noch die dazu erforderlichen Materialien aus den mehreren Depots und Quellen, von woher es nöthig, eingesammelt worden waren. Und eben dieser Meinung war man früher auch von jener Seite selbst. Denn als, im Jahr 1810, das Livländische Ober=Consistorium die Messungs=Commission in Walk darauf aufmerksam machte: aus der bloßen Einrichtung der Pastoren=Rulmte ins Bauer=Waken=Buch (nach dem unter dem 29. Novbr. 1809 publicirten Schema) würden Unordnungen entstehen; es sei durchaus nöthig, daß in Abtheilung V., S. 4. u. 5., entweder alle Praestanda an Pastor, Schulmeister, Küster und Kirchen=Diener jeder Art, samt und sonders bis in das kleinste Detail, für jedes Kirchspiel und Gut insbesondre, aufgenommen würden; oder daß man nur im Allgemeinen auf die dießfalligen

Urkunden der Kirchen = Commissions = Protocolle, Convents = Beschlüsse, hochobrigkeitlichen Verfügungen u. s. w. hin verweise, als welche ja insgesammt auch gesetzliche Gültigkeit hätten: so antwortete die Allerhöchste verordnete Meß = Commission unter dem 2. September 1810:

„daß die der Land = Geistlichkeit und deren Unter = Beamten gesetzlich zukommenden Emolumente eben so wenig, durch die von der Meß = sungs = Revisions = Commission auszufertigenden und auszutheilenden Waken = Bücher, aufgehoben, oder auch nur beschränkt werden könnten, als Solches bis hierzu, durch die Waken = Bücher der ehemaligen Revisions = Commissionen, geschehen sei.“

Dessenungeachtet erging, aus Einer Allerhöchste verordneten Revisions = Committée, unter dem 4. December 1815, an die Herren Ober = Kirchen = Vorsteher der vier Kreise, nachstehende Aufforderung:

„Se. Excellenz, der Herr Minister der innern Angelegenheiten, hat von dieser Allerhöchste verordneten Comitât, zur Entscheidung über eine an ihn gelangte Anfrage: ob denen Pastoren in Livland, welchen, — außer den im 4ten Punkte des Reglements bestimmten Abgaben von $\frac{1}{3}$ Loth jeglichen Kornes vom Gesinde, — in einigen Gegenden noch andere Abgaben, als Hühner und Flachs, von denen Bauern gegeben worden, noch ferner diese Ab =

gabe zugestanden werden solle? über nachstehende Gegenstände Nachricht verlangt, als:

- 1) ob überhaupt allen oder nur einigen Predigern diese Abgabe prästiret wird; ob sie sich wirklich auf eine freiwillige Vereinbarung der Gemeinden gründet, und wann namentlich diese Vereinbarungen entstanden sind?
- 2) Worauf sich die im 4ten Punkte des Reglements bestimmte Abgabe von $\frac{1}{3}$ Loth jeallichen Kornes von der Gesindes-Stelle gründet, und ob durch dieselbe nicht schon alle diejenigen Abgaben ersetzt werden, welche vormals prästiret worden, und als noch nicht alles Bauerland durch specielle Messung in Gewißheit gesetzt worden, und folglich vorauszusetzen war, daß der Bauer weniger Arbeiten prästire, als er an Land zu benutzen habe?

Da die Allerhöchst verordnete Comitât über Mehreres in diesen Anfragen einer nähern Auskunft aus den Kirchen-Convents- und Commissions-Protocollen bedarf, sie diese aber nur durch Ew. Hochwohlgebohren, als Ober-Kirchen-Vorsteher des Kreises, Vermittelung erhalten kann, so ersucht dieselbe Ew. Hochwohlgebohren alle, zur Erläuterung vorstehender Anfragen dienenden und Ihnen zu Gebot stehenden, Nachrichten, hieher des baldigsten mittheilen zu wollen.“

Diese Anfrage nun haben die Herren Ober-Kirchen-Vorsteher (nebst einer zweiten vom 30. No-

vember, über diejenigen Pastorate, welche, in Ermangelung eigner Bauern, ihre Feld=Arbeiter und Haus=Dienstboten aus dem Kirchspiele erhalten) in ihren Kreisen circuliren lassen; und deren Beantwortung, hier direct den Predigern, dort den Kirchen=Vorstehern, da beiden zugleich, übertragen; und so nun, in den letztverwichenen Monaten, ihre General=Berichte eingesendet.

Gleichviel, von woher die Anfrage zunächst veranlaßt worden seyn mag: die Beantwortung derselben kann auf jeden Fall wichtige Folgen haben. Denn gälte es hier auch bloß einen Theil der Einnahme unsrer Prediger, welcher vielleicht gefährdet werden könnte, so wäre selbst das schon, in diesen Zeiten der so sehr vermehrten Bedürfnisse und so sehr verminderten Befriedigungs=Mittel, nichts weniger denn gleichgültig. Aber es gilt zugleich der Pflicht, Allerhöchst Beauftragte, welche die Pflichten des einen Standes bestimmen sollen, sicher zu stellen, daß sie nicht den Rechten eines andern, gelegentlich, zu nahe treten. Es gilt der Frage: ob ein Besitzstand von Jahrhunderten gesetzliches Eigenthum schützt? und nach welchen Grundsätzen überhaupt die ökonomischen kirchlichen Leistungen festzustellen und zu beurtheilen sind? Da nun in dem Archive des Livländischen Ober=Consistoriums hierher gehörige Haupt=Quellen sich befinden, aus welchen die Herren Ober=Kirchen=Vorsteher nicht schöpfen konnten (die normirenden Kirchen=Commissions=Protocolle aus der Schwedischen Zeit); da der Verf. ds. Auff.

auch andere darüber mitsprechende Belege, theils in seinen Sammlungen schon hatte, theils aus verschiedenen Archiven auffuchen konnte, und da sein Amt alle hier in Frage stehenden Gegenstände, von mehr denn Einer Seite, ihm nahe legt, so glaubt er, ebenfalls ein Wort darüber mit abgeben zu müssen. Und zwar ein öffentliches! Damit, nicht bloß an der Prüfung, sondern selbst schon an der Kenntniß der gesammelten Nachrichten, auch das Publikum Theil nehmen könne. Denn welche eine Unkunde über diese Gegenstände, und zwar nicht bloß bei der Menge, herrscht, ist fast unglaublich. Hat doch der Verfasser in einem Berichte, welchen vor einigen Jahrzehnden eine Behörde, die es wohl besser hätte wissen sollen, an den dirigirenden Senat abstattete, gelesen: Unsere Pastorate verdanketen ihre Ländereien den Königen von Schweden! Während dieses kaum bei zwei drei Kirchspielen der Fall ist; dagegen aber das Daseyn der bei weitem meisten unsrer Kirchspiele, und also auch der Pfarreien, aus Urkunden bis auf die Jahre 1400, ja 1300, sich zurückführen läßt; schon die sogenannte Chronik Heinrichs des Letten in mehrern Stellen von Dotirung der Kirchspiels = Geistlichen mit Ländereien spricht; und mehrere politische Verhandlungen des sechszehnten Jahrhunderts die Sicherung und Wiederherstellung der alten Pfarr = Güter namentlich bedingen.

Bei der vorhabenden Beantwortung der, zufolge S. 48 von der Committee eingezogenen Erkundigungen, muß von Nr. 2 ausgegangen werden; welche wieder in zwei Fragen zerfällt.

II. a) "Worauf gründet sich die im vierten Punkte des Reglements bestimmte, Abgabe von $\frac{1}{3}$ Loß jeglichen Kornes von der Gesindes-Stelle?"

Antwort: Auf ähnliche Abgaben in der ganzen abendländischen Christenheit; auf gleiche Einrichtung in Preußen, Kurland, Estland und Dessel; und für Livland insbesondere auf historische Nachrichten und Urkunden schon von 1210 an.

Bekanntlich fieng man, nicht lang nachdem das Christenthum Staats-Religion geworden war, an, zur Unterhaltung der Kirchen und Geistlichen, den zehnten Theil der Acker-Gefälle, späterhin auch selbst des persönlichen Erwerbes, zu erheben, und durch Karls des Großen dießfallige Verfügungen erhielt diese Einrichtung immer mehr Allgemeinheit und Regelmäßigkeit. Man empfand doch aber auch, hier und da, gar bald das Drückende dieser Abgabe für die Entrichtenden, und das Unsichere derselben für die Empfangenden. Es wurde also, statt des Zehnten von allem Feld-Ertrage überhaupt, ein bestimmtes Maaß gewissen Getraides festgesetzt; welche Abgabe in Deutschland, nach Verschiedenheit der Gegenden, verschiedene Namen führt; als Sackzehent, Getraide-Zins, Pflicht-Korn, Mess-

Korn, Kirchen-Korn, Priester-Calende, und so weiter. Ihrer erwähnen, als dort eingeführt, z. B. die Kur-sächsischen Visitations-Artikel S. 21., die Mecklen-burgische Kirchen-Ordnung ed. m. f. 141, das Preußische Gesetzbuch 2. Th. 11 Tit. 11. Abschn., Schlegels Handverisches Kirchen-Recht 5. Th. S. 169.

Eine umständliche Geschichte dieser Abgabe im eigentlichen Preußen, vom Kirchen-Rath Dr. K. Ph. Hoffmann, findet sich in den Königsbergischen wöchentlichen Anzeigen 1742 Nr. 30, wovon ich der Güte des Herrn Consist.-Raths Dr. Krause in Königsberg eine Abschrift danke; so wie, auf seine Bitte, auch Herr Consist.-Rath Dr. Wald und Herr Prof. von Baczko gefälligst Nachrichten mir mitgetheilt haben.

Auch in Preußen war anfänglich der eigentliche Zehent eingeführt. S. Privil. d. Bisch. Christian für den deutschen Orden in Act. Boruss. T. 1. p. 395. Daß er aber sehr bald in eine bestimmte Abgabe reinen Getraides verwandelt worden, ergiebt sich aus dem Privilegium des päpstlichen Legaten Jacobus für die Neubekehrten von 1249 (s. Luc. David Preußische Chronik von Hennig, 3. Th. S. 128, und deutsch bei Hartknoch, S. 42), wo man zugleich den Aufschluß findet, woher die Kälmiter jeglichen Kornes entstanden sind. Es heißt dort nämlich: "So der Zehent des Priesters, so er käme, nicht würde bereit seyn, so würden sie nur geben Getraide zu Bret (also: Roggen) — zu Bier (Gerste)

für ihn selbst dritte, und für das vorgesagte Pferd (Haber); und den Acker zu besäen, der ihm bezeichnet ist.“ Bei allen Eingriffen und Beschränkungen nun, welche die Ritter sich erlaubten (s. Hartknoch S. 233), erhielt sich diese bestimmte Abgabe doch bis zur Reformation, und blieb auch nach derselben bestehen. Ihre genaue jährliche Entrichtung wurde in dem Visitations-Mandate vom 28. Mai 1530 auf das nachdrücklichste eingeschärft; und eben so durch spätere Verordnungen, als z. B. von 1633, 1662, 1666, 1699, bei aller Strenge derselben gegen die in der Erhebungs-Art eingeschlichenen Mißbräuche, kräftigst aufrecht erhalten. Neu angelegte Bauerhöfe mußten die Calende eben sowohl bezahlen, als die Königlichen Vorwerke sie für etwa eingezogene Höfe zu entrichten hatten. Ein Versuch 1718, diese Abgabe für alle Kirchspiele im ganzen Lande gleich zu machen, scheiterte an den sehr gegründeten Einwendungen des Consistoriums dagegen. Ein Königlich-Befehl vom 9. Febr. 1723, der — (mit Beziehung auf einen nie auctorisirt gewordenen Kirchen-Ordnungs-Entwurf von 1638 und auf eine sonderbare Verwechslung von Calende und Kalendof, welches letztere in Litthauen ein willkürliches Wetfahrt-Geschenk bedeutet!!!) — die gesetz- und regelmäßige Abgabe förmlich aufhob, wurde, unter dem 13. Dec. desselben Jahres, eben so förmlich zurückgenommen. Und so bestehet, in Preußen, dieser Getraide-Zins unter dem Namen der großen Calende, noch jetzt,

und beträgt in der Regel einen Scheffel von der Hufe.

Eine ähnliche bestimmte Getraide-Abgabe findet nun statt:

A) In Kurland. Hier sagt das kirchliche Landes-Grundgesetz vom 28. Febr. 1567: "Ein Zins-Häfter, der seine tägliche volle Arbeit der Herrschaft thut, soll an Korn geben einen halben abgestrichenen Lof Roggen, einen halben Lof Gersten, einen halben Lof Haber. Ein Einfüßling, der Land gebraucht: ein Külmit Roggen, ein Külmit Gersten, ein Külmit Haber." (S. Tetsch Kurländ. Kirch.-Gesch. 1. B. S. 167).

B) In Ehstland. Priester-Gerechtigkeits-Verordnung vom 2. Jul. 1645 (bestätigt den 12. Oct. 1715 und 26. Febr. 1719). S. Hupels Miscell. XXIV. u. XXV. St. S. 439. "Anstatt der alten allzeit gefallnen Zehenden soll gegeben werden von den Höfen, nach der Güter Größe und Vielheit, von 6 bis 2 Tonnen jeglichen Kornes. Die Bauern, nach ihrer Hakenzahl und Arbeits-Tagen, so viel Tage sie in der Woche zur Arbeit gehn, eben so viel Revalsche Külmit Korn, halb Roggen, halb Gersten, zahlen sie — — Bei kleineren Gemeinden, wo die Pastoren dann zu wenig haben würden, erbeut sich die Ritterschaft, ihren Unterthanen einige Külmit mehr aufzulegen. (Schon 1410 verordnet Bischof Johann von Reval: "Von einem jeden besetzten wohnhaften Haken, wo sie dem Kirchherrn ihr Recht von thun, sind sie schuldig, uns und unsern Nachkömmlingen alle Jahr 2 Külmit Roggen zu geben.")

C) Auf Desel. Allerhöchst confirmirte Revisions-Regeln vom 24. Mai 1766. "Ingleichen zahlet der Bauer, aus einem obbeschriebenen ganzen Gesinde (d. i. Deselschen Haken) sechs Käl mit hart Korn an Priester-Gerechtigkeit, und nach Proportion von den kleineren; welche Abgift jedoch nicht in das Comput seiner Haken-Schätzung kommt."

Was nun Livland insbesondre anbetrifft, so entrichten bekanntlich die Hbfen (mit seltenen Ausnahmen) eben sowohl, als die Bauern, Getraide-Zins. Gegenwärtige Untersuchung aber schränkt sich, ihrer nächsten Veranlassung zufolge, bloß auf dießfalligen Entrichtungen von den Bauern ein. Und da erwähnen denn bereits die allerältesten Nachrichten und Urkunden, aus der Zeit der Eroberung und Befehrung, einer bestimmten Getraide-Abgabe an die Geistlichen. Theils im Allgemeinen. Der gleichzeitige Geschichtschreiber, welchen man insgemein Heinrich den Letten nennt, sagt, beim Jahre 1223, vom Bischofe zu Dorpat (Gruber Orig. Liv. p. 170): "Er berief Priester nach Unganien, wies ihnen Kirchen zu Pfründen an und bewidmete sie reichlich mit Getraide und Ländereien (eos annona et agris sufficienter donavit). Und weiter unten: fratres — sacerdotibus reditus, tam in annona quam in agris, sufficienter assignabant. (Die Ritter wiesen den Priestern hinreichende Einkünfte, sowohl in Getraide, als in Ländereien, an.) Eben so verordnet der päpstliche Legat, Wilhelm von Modena, in einer Original-Urkunde des Rigaischen Stadt-Ur-

chivš, vom 11. April 1226: (Ecclesiae parochiales tam in agris quam in annona dotentur, sicut per Livoniam ecclesiae sunt dotatae.) "Die Kirchspiels-Kirchen müssen, mit Ländereien sowohl als mit Getraide, bewidmet werden, wie in ganz Livland die Kirchen bewidmet sind."

Genauer bestimmt findet sich diese Angabe schon beim Jahre 1210. Hier erzählt die Chronik: Die Liven aus allen Gegenden des Landes hätten die Bischöfe um Erleichterung des Zehnten gebeten; worauf, statt desselben, vom Haken oder Pflug, ein gewisses Maaß von 18 Zoll Breite, ihnen auferlegt worden sei. Sogar des jetzigen gewöhnlichsten Maaßes dieser Abgabe wird namentlich bereits in jener Zeit erwähnt. In einer Urkunde, welche unser verdienstvolle Geschichtsforscher, Herr Rath Broke, in einer Mitauischen Urkunden-Sammlung aus dem vierzehnten Jahrhunderte aufgefunden hat (s. Brotze [handschriftliche] Sylloge Diplomat. T. II. p. 155), treffen 1252 Bischof Heinrich von Kurland und Eberhard von Seyne, Stellvertreter des Hochmeisters für Livland, eine Abmachung, welcher zufolge der Orden in seinem Gebiete, so wie der Bischof in dem seinigen, eine gewisse Anzahl Kirchen erbauen und dotiren wollen; und zwar in der Art, daß unter anderm die Kirchspiels-Leute dem Priester jährlich von jedem Haken ein Külmit Roggen, ein Külmit Gersten und ein Külmit Haber geben sollen.

Bei der Vereinigung zu Wolmar 1537 wurde abgemacht (s. Hupel's Neue Misc. 7. u. 8. St. S. 303),

die Obrigkeit, Kirchen-Vormünder und Amt-Leute sollten darauf sehen, daß einer jeden Kirche Priestern und Vicarien ihre Rente, Zinse und Gerechtigkeit gehörig entrichtet würden. Wenn der Landtags-Schluß von 1572 verfügt: "daß wofern die verwilligte Kirchen-Gebühr nicht entrichtet wird, Gesinde immittiret werden sollen, damit die Pastores und Kirchen-Diener nicht ihren Dienst und die Kirchen verlassen": so kann damit offenbar nichts Anderes gemeint seyn, als das sogenannte Priester-Korn. Bei einer Sitzung des Rigaischen Land-Gerichts zu Kirchholm 1631 (s. Prot. f. 1.), zeigten die Abgeordneten des Rigaischen Rathes das Privilegium Königs Sigismunds des Dritten, vom 16. April 1605, über die Fundation dortigen Pastorates, vor; dem zufolge "anstatt des Zehnten, einem jeden sowohl Amts- als eingeseffenen Bauer, auferlegt wurde, vom Haken 2 Land-Rülmit Roggen, Gerste und Haber, vom halben Haken die Hälfte, dessen Pastori jährlich zu entrichten. Welches sie, nach dem Alten, gern angenommen."

In dem ältesten der noch vorhandenen Kirchen-Bisitationß-Protocolle, dem Römisch-katholischen von 1613 (wovon ein Exemplar auf der Rigaischen Stadt-Bibliothek, und ein Auszug in Hupels Neuen Nord. Miscell. St. 11 u. 12, S. 529, sich befindet), wird bei den meisten Kirchspielen angemerkt, wie viel die Bauern an Priester-Korne zu entrichten hatten. Es ist dieß größtentheils das noch jetzt Gewöhnliche, nämlich 1 Rülmit jeglichen Kornes (das

heißt: Roggen, Gerste und Haber), und mehrmals wird erinnert, es sei dieß "das Hergebrachte", "das Schuldige" (soliti — debiti sextantes).

Sofort nach Beginn der Schwedischen Regierung erließ der General-Gouverneur de la Gardie, unter dem 16. Aug. 1624, den Befehl: "In Hinsicht auf Entrichtung der Priester-Gerechtigkeit solle die Herrschaft den Bauern mit gutem Exempel vorgehen, und diese dazu anhalten, daß sie das Ihrige thäten." Das erste Kirchen-Reglement aus dieser Periode, das von 1630, setzt fest: "Eh und bevor der Bauersmann seinem Herrn seine weltlichen Gebühnisse giebt, soll er den Pastoren ihre Kirchen- und Pastorats-Gerechtigkeit vollkommen darreichen." Auch wo etwa die Bauern einzelner Güter bisher keine Rülmitte gegeben hatten, wurden diese ihnen, für die Zukunft zu entrichten, auferlegt. S. z. B. Wendensches Land-Gerichts-Protocoll 1632, S. 22. Inßbesondre beschäftigten sich die Landtags-Beschlüsse damit, in diese Entrichtung die nöthige Ordnung und Sicherheit zu bringen. Was das Unter-Consistorium des Dorpatischen Kreises bereits bei der Visitation 1636 verfügt hatte, wurde in dem Reccesse 1646 von dem gesamten Adel abgemacht; nämlich daß die Guts-Inhaber jeder Art verpflichtet seyn sollten, wenn sie ihre Hofes-Gerechtigkeit einfordern ließen, zugleich die des Predigers mit in Empfang zu nehmen, und diesem sie abzuliefern." Dasselbe wiederholten, von Zeit zu Zeit, spätere Landtags-Schlüsse; als z. B. von 1650, 1676, 1687, 1690. Das Königliche

Defonomie = Reglement vom 21. März 1697 setzt, für den Urrendator, auf die Nicht-Abtragung der Priester = Kùlmitte, das erstemahl 40 Thaler S. M. Strafe, das zweitemahl das Doppelte, das drittemahl den Verlust der Urrende. Abseiten des Gouvernements endlich wurden, in unzähligen Fällen, klagbar gewordene Restanzen dieser Art mit aller Strenge eingetrieben; nicht selten noch nach Jahrzehnden, zu Gunsten der Pastoren = Witwen. Wo der Bauer außer Stande war, seinen Rückstand in natura aufzubringen, mußte er ihn, Kirchen = Visitationen = Verfügungen zufolge, abarbeiten; und zwar das Kùlmit mit einem Tage Sommer = Arbeit. S. z. B. das Protocoll Bernaüschens Kreises von 1668 und 1674 an vielen Stellen.

Auß der Russischen Zeit endlich schränke ich mich auf ein einziges älteres Beispiel der öffentlichen Aufrechterhaltung dieser Abgabe ein; auf das Gouvernements = Patent vom 10. August 1730. In diesem werden die Inhaber der publicquen und privaten Güter "nachdrücklich erinnert: dasjenige, so den Pastoribus zu ihrer Subsistenz von den Hbfen und Bauern an Gerechtigkeit zugelegt und bestanden worden, der Verordnung nach, alle Jahre prompt und richtig abzutragen. Bei Strafe von Execution!" Die späteren dießfalligen Verordnungen, so wie deren Befolgung, beruhen in der Notorietät.

Noch steht die Frage zu beantworten: "Nach welchen Verhältnissen ist die Getraide = Abgabe zu entrichten?" Dieser Frage muß die andre vorangehen:

“Von welcher Natur ist die Getraide-Abgabe? ist sie eine reale oder eine personale?”

Sie ist beides! Real ist sie, in sofern die Unterhaltung der kirchlichen Anstalten des Landes auf Grund und Boden dergestalt begründet und vertheilt ist, daß Jeder, der einen Theil von diesem besitzt, einen Theil von jener auch mit zu tragen hat. Zieht also der Hof Gesinde = Stellen ein, so muß er bekanntlich hinführo dem Kirchspiels = Prediger zahlen, was diese bisher gezahlt hatten. Will oder kann ein Grund = Inhaber, für seine Person, auch keinen Gebrauch machen von den kirchlichen Anstalten, so bleibt er darum doch verpflichtet, in jener Eigenschaft seinen Beitrag zur Unterhaltung von denselben, in sofern diese auf den Grund und Boden angewiesen ist, mit zu entrichten. Ein Römisch = katholischer Guts = Besitzer oder Arrendator hat von seinem Hofe die Hofes = Gerechtigkeit, ein Russe, der in einem Bauer = Gesinde sich angesiedelt hat, die Gesindes = Kilmite dem lutherischen Pastor seines Kirchspiels abzutragen; ohne allen Widerspruch oder Zweifel.

Zugleich aber ist die Getraide = Abgabe doch auch wieder als personal zu betrachten. In sofern nämlich: Die ältern kirchlichen Festsetzungen gehen überall davon aus: Durchaus ein jeder Hausvater, der in einem Kirchspiele wohnt, und die kirchlichen Anstalten mit zu genießen hat, muß seinen Antheil mit beitragen zu deren Unterhaltung. Alle inßgesamt thun dieß, in einzelen Fällen des Amts = Gebrauches,

vermitteltst der Entrichtung von gewissen Amts-Gebühren. Außerdem aber auch noch Jeder insbesondre nach seinem Einkünfte-Verhältnisse. Wer Land besitzt, zahlt jährlich etwas von dessen Ertrage, an Getraide. Müller und Krüger, so wie deutsche Handwerker, von ihrem Erwerbe, an baarem Gelde; Unbesitzliche und Unbemittelte, von ihrer Kraft, mit Arbeits-Tagen. In dieser Hinsicht verfügen die Kirchen-Visitations-Verordnungen, daß nicht bloß die sogenannten Kleindeutschen, sondern auch Kirchen-Vormünder, Rechtsfinder und Staroste, selbst wenn sie auf Hofes-Land sitzen (was doch schon außerdem, als solches, seine Abgabe für sich trägt), und wenn sie auch dem Hofe keine Gerechtigkeit geben, dennoch Pastori die Kilmite zu entrichten schuldig sind, "weil er mit ihnen eben die Bemühung hat, wie mit den andern Bauern." Und diesem Grundsätze der persönlichen Leistung gemäß, muß derjenige, welcher ein neues Gesinde aufnimmt, zahlen so gut wie die Uebrigen, obwohl deren vorhandenes Land bereits besteuert ist. So verfügte 1694 die Kirchen-Visitation zu Bersohn, f. 814, daß einige neu gepflanzte Gesinder (die man an die Stelle einiger eingezogenen wollte zahlen lassen) für sich selbst zahlen sollten, "da Pastor an ihnen auch seine Amts-Arbeit zu verrichten schuldig sei."

Dem gemäß sagt denn, in Beziehung auf die Loßtreiber, eine Anzensehe Vocation von 1668: "Die Einwohner und andre arme Leute, die der Krone und

ihrer Herrschaft nichts zahlen können, sollen dem Herrn Pastori, "weil sie eben sowohl Gottes Wort bedürfen, zwei Tage im Jahre zur Arbeit gehen. Und aus diesem Grunde müssen, in den Ehstnischen Kirchspielen, die dort gerade so häufigen Kostreiber dem Pastor gewisse Tage arbeiten. Eine Leistung, die also keinesweges etwa deshalb abgeschafft werden kann, weil, nach den neuen Verordnungen, die Kostreiber, als solche, dem Hofe nichts mehr zu leisten haben. Denn alle Prästanden an den Hof gehen vom Land-Besitze aus; wem dieser mangelt, dem liegen auch jene nicht ob. Aber die Entrichtungen an den Kirchspiels-Prediger sind, von dem oben aufgestellten Gesichtspuncte aus betrachtet, Persönlichkeits-Verpflichtungen.

Bei denjenigen Gemeinde-Gliedern nun aber, bei welchen die dießfallige Leistung mit ihrem Land-Besitze in Verbindung steht, müßte dieser nun auch der Maassstab dafür seyn; in der Art, daß je mehr oder je weniger Land einer besäße, desto mehr oder desto weniger hätte er zu entrichten! —

Allerdings sollte man glauben: so müsse und werde es seyn. Und allerdings ist es auch so, rings umher um Livland. Man vergleiche oben, S. 55 und 56.

Und so, wie es dießfalls früher war, und jetzt noch ist in Kurland, Ehstland und Desel, sollte es, wenigstens nach der Absicht eines der verdienstesten unsrer älteren General-Gouverneure, werden, auch in Livland. Bengt Drenstierna nähm-

lich setzte in seiner Unter=Consistorien=Ordnung vom 5. Febr. 1636 fest: C. 17. §. 3. "Ein jeder Bauer soll, von einem Viertel Landes, geben ein Külmit eines jeden Kornes; und also proportionaliter, der einen besetzten Haken hat, eine Spieker=Tonne jedes Kornes zusammen." Unter dem 15. Febr. 1640 wurde dieß dahin abgeändert, daß ein Ganzhäkner 3 Külmit jeglichen Kornes, ein Halbhäkner 2 Külmit jegl. K.; und ein Viertler 4 Külmit zu entrichten habe, wovon eines Roggen, eines Gerste, eines Haber seyn müsse, und das vierte Roggen oder Gerste seyn könne."

Wirklich findet sich auch in einem Theile unsrer, Letztischen sowohl als Ebstnischen, Kirchspiele, diese oder doch eine ähnliche, von der Verschiedenheit des Land=Besitzes abhängende, Verschiedenheit dieser Abgabe. So bieten mir z. B. einige Anzeichnungen aus den Kirchen=Visitations=Protocollen folgende Notizen: A scheraden 1752. Ein Viertler $\frac{1}{3}$ Lof, ein Achtler $\frac{1}{6}$ Lof. — Bersohn eodem idem. — Eckß 1680. Die Bauern geben unterschiedlich: 1, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Külmit. — Fennern 1730. Ein Dreitagß=Kerl giebt 6 Külmit u. s. w.; ein Zweitagß=Kerl 3 Külmit Roggen, 1 Külmit Gerste, 1 Külmit Haber. Einer Abmachung von 1747 zufolge aber (s. Visit.=Prot. von 1749) der Achtler $\frac{2}{3}$ Lof jeglichen Kornes u. s. w.; der Sechszehntler und Zweihunddreißigstler $\frac{1}{3}$ Lof jegl. K. u. s. w. — Jakobi 1680. Ein Wochen=Bauer giebt 1 Lof Korn, ein halber Wochen=Bauer $\frac{1}{2}$ Lof. — Groß=Johan=

niz 1725. Jeder Achtler 1 Kütmit jegl. K., der Sechszehntler $\frac{1}{2}$ Kütmit jegl. K. Auch etliche nur 1 Kütmit hart Korn. — Kawelecht 1683. Ein Haken-Bauer 1 Tonne jeglichen Kornes, ein Halbhäfner 2 Kütmit Roggen, 2 Kütmit Gerste, 1 Kütmit Haber, ein Viertler 1 Kütmit jegl. Kornes. — Kalzenau und Fehkeln; ingleichem Kokenhusen 1732. Ein Viertler $\frac{1}{3}$ Lof, ein Achtler $\frac{1}{6}$ Lof. — Laudon (Revis. 1690 und Visit. 1766). Der Halbhäfner und Viertler $\frac{1}{3}$ Lof, der Achtler $\frac{1}{6}$ Lof. — Großjungfernhof zu Lenewarden gehörig 1759 eben so. — Linden 1748 und 1766 eben so. — Neuhausen (laut eines Immissions-Protocoll-Extractes von 1727). Der Viertler $\frac{1}{3}$ Lof jegl. K.; der Halbhäfner doppelt. — Ober-Pahlen 1752. Viertler und Achtler jeder 1 Alt. jegl. K.; Sechszentler und Vobollen und Soldaten-Ländereien zusammen (?) 1 Alt. jegl. K. — Zalkhof 1725. Der Dreitagß-Kerl 3 Alt., der Zweitagß-Kerl 2 Alt., jeder Eintagß-Kerl 1 Alt. jegl. K. — Zirsfen (Revis. 1690). Der Halbnier und Viertler $\frac{1}{3}$ Lof à 2 Alt., der Achtler $\frac{1}{6}$ Lof à 1 Alt. — Zorgel 1680. Ein Wochenbauer 1 Lof, ein Halb-Wochenbauer $\frac{1}{2}$ Lof jeglichen Kornes.

Allein selbst in diesen Kirchspielen scheint obiges Verhältniß wenigstens nicht überall beibehalten worden zu seyn. Und auf jeden Fall ist dasselbe doch nicht im ganzen Lande eingeführt worden. Man sträubte sich von Seiten des Adels gleich anfangs dagegen; und mehrere Landtagß-Gravamina, z. B.

1646, 1653, beschwerten sich darüber, als über eine Neuerung. Auch hat diese Behauptung allerdings Vieles für sich. Das Visitation=Protocoll von 1613 (s. oben S. 58) verzeichnet die Korn=Abgabe namentlich bei 22 Kirchspielen; darunter nun bei 15 zu einem Rülmit jeglichen Kornes; und wo auch eine Verschiedenheit statt findet, so doch nirgends mit einer Spur, daß diese von dem Umfange des Land=Besitzes abhängig gewesen wäre. Als bei der Visitation von 1669, f. 62, der Pastor von Urfull=Kirchholm darauf antrug: die dortige Abgabe zu 2 Rülmiten jeglichen Kornes vom Haken (s. oben S. 58) möge abgeändert werden, so beruft er sich ausdrücklich darauf: Es sei im ganzen Lande bräuchlich, daß ein jeder Bauer jedes Kornes 1 Rülmit gebe. Ja, sogar jene beiden ältesten Nachrichten, oben S. 57, die man vielleicht für die Entrichtung nach der Landes=Größe anführen könnte, möchten wohl eher das Gegentheil beweisen; und gerade das, was weiterhin dargethan werden soll: daß jedes einzelne Gesinde, als ein solches, ohne Hinsicht auf seine Größe, zu zahlen hat. Beim Jahre 1210 nämlich sagt der Annalist, die Liven hätten sich erboten zu einem Maaße vom equus (Pferde), oder, wie Gruber das corrigiren zu müssen glaubt, vom uncus (Pfluge). Gadebusch meint (Jahrb. I. Th. S. 78), equus müsse bleiben, da dergleichen Abgaben auch anderwärts gewöhnlich gewesen. Beides kommt auf Eines hinaus; indem wie Anton (Geschichte d. deutschen Land=Wirthschaf,

2. Th. S. 246, aus Helmoldi Chronic. Slavor.) darthut, bei den Slaven die Berechnung nach einem Pfluge soviel betrug, als bei den Deutschen die nach einem Pferde. Lese man denn aber immerhin auch uncus, und übersehe daß mit Haken (wie die Urkunde von 1253 ausdrücklich hat), so scheint es mir doch immer, eben dieser letztern zufolge, so wie nach andern Stellen der ältesten Urkunden, wo von Haken die Rede ist, als ob damahls unter Haken (an unsre jetzigen Haken wird natürlich ohnehin Niemand denken) im Grunde nichts Anderes verstanden worden wäre, als eine urbar gemachte und bewohnte Stelle (Land-Ansiedelung, Familien-Etablissement — Gesinde). Wenigstens führt der in obiger Urkunde wiederholt vorkommende Ausdruck: gehaktes Land (im Gegensatze gegen Heuschlag), für urbares, sehr natürlich auf eine solche Vermuthung.

Ohne nun vorher noch einmahl aufgestellt worden zu seyn, ist jetzt von S. 60 an bis hierher, beantwortet der zweite Theil der Frage II. von S. 49; nämlich:

II. b) "Sind nicht, durch die Abgabe von $\frac{1}{3}$ Loth jeglichen Kornes von der Gesindes-Stelle, schon alle diejenigen Abgaben ersetzt, welche vormahls prästirt worden, und als noch nicht alles Bauer-Land durch specielle Messung in Gewisheit gesetzt worden, und folglich vorauszusetzen war, daß der Bauer weniger Abgaben prästire, als er an Land zu benützen habe?"

Antwort im Kurzen: "Nein! Denn a) die Abgaben an den Prediger haben noch eine anderweitige Begründung, als den Land-Besitz; b) können diesen auch nicht zum Maaßstabe nehmen, schon darum, weil derselbe von verschiedener Größe ist, jene aber in der Regel gleich sind; und c) die Allerhöchsten Desesschen Revisions-Regeln (s. oben S. 56) sagen ausdrücklich: daß die Prediger-Abgabe nicht in das Comput der Haken-Schätzung kommt."

Geben nun also die Gesinde-Inhaber ihre Kälmitte — allerdings zwar wegen ihres Land-Besitzes, aber durchaus nicht im Verhältnisse desselben, sondern bloß aus demselben Grunde, und in derselben Art, wie Müller, Krüger und Handwerker ihre Geld-Entrichtung, und wie Kostreiber ihre Arbeits-Tage, nämlich als Häupter eines das Kirchspiel mit ausmachenden Familien-Etablissements: so müßte — sollte man denken — die S. 50 unten aufgeworfene Frage ohne Weiteres dahin beantwortet werden: "Die Kälmitte sind zu entrichten von einem jeden für sich bestehenden Gesinde; gleichviel, ob es groß oder klein, ob von je her bestanden, oder neuerdings entstanden!"

Dem ist nun gegenwärtig aber nicht also! Sondern Ein Livländisches General-Gouvernement hat, unter dem 19. April 1768 entschieden, und Ein Erlauchtes Reichs-Justiz-Collegium unter dem 17. De-

cember 1769 es bestätigt, "daß die Kälmitte nur nach den in den Waken-Büchern notirten und unzer trennten Hefmaten genommen werden sollten;" und also (wie das Patent vom 10. Decbr. 1773, worin jene beiden Entscheidungen bekannt gemacht worden, es noch näher bestimmt) "wenn mehrere kleine Gesinde auf einer und derselben Hefmate leben, nicht von jedem Gesinde aparte."

Als hochobrigkeitlich also bereits verneint, dürfte diese Frage — könnte man nun wieder meinen — gar nicht mehr in Frage gestellt werden. "Doch aber! doch!" glaube ich. Denn bei einem Gegenstande, der nur aus historischen Urkunden und Nachrichten gesetzlich bestimmt werden kann, und wo der Richter selbst ausdrücklich auf das Historische sich beruft, da behält, auch nach gesprochenem Urtheile noch, der Geschichts-Forscher das Recht, darüber zu Tage zu fördern, was er nur irgend aufgefunden hat; auch wenn es Widersprechendes wäre. Und wenn, von Seiten des Staates, dieselbe Sache vielleicht so eben, zum Behufe gesetzlicher Bestimmungen, abermahls zur Sprache kommt, so wird es für den Staatsbürger sogar Pflicht, dergleichen Aufgefundenes mitzutheilen.

Untersuchen wir also den fraglichen Gegenstand, als ob wir von einem dießfalls schon vorhandenem Resultate noch gar nichts wüßten!

Wir blicken abermahls zuerst in der Nachbarschaft umher! In Preußen wird, laut den eingezogenen Nachrichten, wenn ein Bauer-Gut sich theilt, von jeder

einzelnen Abtheilung wenigstens die kleine Calende besonders bezahlt. In Schweden muß, wie der oben S. 12 angeführte Wilstmann in seinem *Swea Rikes Ecclesiastique Wärf* S. 510, als dortigen Rechts-Grundsatz aufstellt, wenn ein Hemman auf die Hälfte genutzt wird, der Einwohner eben sowohl als der Eigenthümer den Zehenden entrichten. In Estland und Dessel liegt es schon in der Vertheilung dieser Abgabe, daß jedes Gefinde sie tragen muß. In Kurland hat man sich, wie gemeldet wird, meist um eine runde Summe aus jedem Gute verglichen.

Und was sagen nun, über die Art der Entrichtung in Livland, die ältesten Nachrichten?

Das Kirchen = Visitations = Protocoll von 1613 sagt — mit wechselndem Ausdrucke, aber sich gleich bleibendem Sinne — *Singuli — parochiani — rustici — subditi omnes et singuli — subditi tam arcenses quam nobilium u. s. w.* Kurz! "Alle und jede Kirchspiels = Bauern!" Die Visitations = Protocolle aus der Schwedischen Zeit, so weit sie vor- und rückwärts reichen, sagen: Die Kälmiter werden entrichtet — "vom Gefinde" — "von jedem Gefinde" — "von jedem Bauern = Gefinde" — "von jedem Birthe" (kommt am seltensten vor) — "von jeglichem Bauer" — "von jeglichem Bauer durchgehends." Der ganze sechste Band der Revisions = Acten von 1687 — 90 (nur Einen, zur Probe, durchzugehen, gestattet die Zeit = Kürze) spricht, bei allen seinen 72 Gütern von 8 Kirchspielen, die er enthält, eben so immer nur von "Gefinde," von "Bauern."

Und endlich hat der Verf. seit 1810 wohl an zehntausend Acten=Stücke, einzelne Eingaben und Verfügungen des Regierungs=Archivs aus der Schwedischen Zeit, zum größern Theile ökonomisch = kirchlichen Inhalts, durchgesehn. Und nie ist ihm dabei (aufmerksam darauf war er von Anfang an) der neuerdings legal gewordene Ausdruck Gesinde=Stelle, oder ungetheilte — unzertrennte H e m a t h e, in dieser Beziehung vorgekommen. (Was bedeutet dieses Wort überhaupt? Ist es das Lettische Z e e m a t s, oder das Schwedische H e m m a n ?)

Ferner! Wir haben noch Patenten=Sammlungen aus der Schwedischen Periode; wir haben die Haupt=Acten=Stücke von ungefähr dreißig Landtagen; und von 238 einzelnen Kirchen=Visitationen aus den Jahren 1668 und 69 — 1670, 71, 74, 77, 79 — 1680, 83, 84, 85, 88 — 1692, 94, und aus allen Gegenden der Provinz, die Protocolle. Hat es gesetzliche Bestimmungen über den streitigen Punkt gegeben, so müssen diese Quellen sie darbieten.

In den Gouvernements = Patenten findet sich hierüber nichts. In den Landtags = Recessen wird der Rülmitte mehrmals erwähnt; aber nur in einem einzigen unter näherer Bestimmung. Auf die Propositionen von 1687 nämlich, wo der General=Gouverneur S. 3. eine pünktlichere Entrichtung der Priester=Rülmitte empfohlen hatte, erklärt sich die Ritterschaft: "Sonsten will E. E. Ritter = und Landschaft, von dieser Zeit an, ihres Theils, gar fleißig dahin beobacht seyn, daß die in den vorigen Zeiten bewilligte

Korn=Gerechtigkeit, als 1 Kùlmit Roggen, 1 Kùlmit Gerste, und 1 Kùlmit Haber, davon 4 Kùlmit auf 1 Lof gehen, nach Rigisch gestrichenem Maaße von einem vollkommen besetzten Gesinde, welches zum wenigsten $\frac{1}{2}$ Haken seyn soll, wenn gleich dessen Land unter zwei, drei oder mehr Bauern, die ihr eigen Brot essen, sollte getheilt seyn, richtig alle Jahre im Hofe und von da den Priestern eingeliefert werden!“ —

“Hier hätten wir denn die gesuchte gesetzliche Bestimmung!“ Meint das der Leser wirklich? So erlaube er dem Verfasser einige Fragen! Was ist ein vollkommen besetztes Gesinde? — “Zum wenigsten einen halben Haken;“ ist das wirklich eine Bestimmung, für eine Zeit, wo man schon meistens nur noch höchstens halbe Haken hatte? — Und wenn es eine gesetzliche Bestimmung seyn soll, worauf gründet sie sich denn? Auf das Herkommen — wovon wir das Gegentheil ersehen haben? Auf einen Ursprung dieser Abgabe durch Landtags=Bewilligung — wovon wir auch das Gegentheil wissen? Auf eine spätere Bestätigung abseiten der Landes= oder Reichs=Gewalt — dergleichen es nicht giebt? Oder auf deren stillschweigende Genehmigung — welcher, außer mehrerem weiter unten Beizubringendem, schon das laut widerspricht, daß in dem Revisions=Protocolle 1690 überall nur von Land=Kùlmiten, “deren drei ein Lof machen,“ die Rede ist?

Daß die vielen Kirchen=Visitations=Protocolle nicht mehrere hierher gehörige Belege enthalten, stünde wirklich zu verwundern, wenn nicht — dieß selbst

eben ein Beleg mit wäre, daß die Sache nicht für zweifelhaft gegolten hätte. Zwei deutliche Verfügungen übrigens beweisen, in welcher Art sie als ausgemacht betrachtet worden ist. In dem Protocoll von Matthäi-Kapelle (jetzt Adiamünde) 1674, f. 316, heißt es: "Pastor bat, daß die Bauern, so sich mit den Ländern getheilt, die Puffneeken, Einer dem Andern gleich, sein Külmit auch geben möchten. — Ward gesagt: Es wird hiermit allen Puffneeken ernstlich auferlegt, dem Herrn Pastor, ein jeder vor sich, ein Külmit jedes Kornes alle Jahre zu entrichten und zur Gerechtigkeit abzustatten."

Dies geschah vor der großen General-Kirchen-Commission. Nach Anordnung derselben verfügt diese, 1684, zu Segewold, in einem förmlichen Bescheide, f. 192: "Auf des Herrn Pastors coram protocollo gethane Gesuche — b) daß die Puffneeken dieses Kirchspiels ihm, gleich den andern Bauern, die Gerechtigkeit abstatten mögen, erkennet die Königliche General-Kirchen-Commission; gestalten sie denn hiermit zu beständiger Observanz verordnet, daß — b) die Puffneeken, die Herr Pastor, sowohl als Andre von der Gemeinde, mit seinem Amte bedienen muß, hinführo gehalten seyn sollen, die jährliche Gerechtigkeit, gleich andern Bauern, unverweigerlich abzustatten."

Gleiches Inhaltes nun sind auch alle übrigen aufzufinden gewesene Data. Die Anzensche Vocation von 1668 sagt: "Jeder Bauer, welcher Station und Hofz-Gerechtigkeit zahlt, giebt Pastori, wie vor Al-

terß manierlich gewesen, 1 Külmit jeglichen Korneß.“ Ein Wendensches Land-Gerichts-Urtheil vom 17. September 1672 entscheidet: “Weil etliche Gesinder mit zweien Namen benahmt, und doch nur Ein Gesinde ist, kann von ihnen nicht mehr, als einfach die Zahlung genommen werden; es sei denn, daß Puffnecken in dem Gesinde wären!“ In einem Visitations-Protocolle des Kreis-Boigts zu Allasch 1698 steht: “Ein Häkner giebt ein Külmit jeglichrn Korneß, so lang er nur Ein Wirth bleibt. Wird aber der Haken in zwei Wirthen getheilt, so giebt jeder Wirth besonders 1 Alt. jegl. K. Die Halbhäknere aber nicht also.“ (Man sieht, hier ist eine Abweichung von Obigem. Aber immer doch wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß das Külmit-Zahlen nicht an eine und dieselbe Gesindes-Stelle gebunden bleibt.)

Das Revisions-Memorial vom 30. Jan. 1688, S. 57, erklärt für dienlich: “mit den Priestern eine gewisse Verabredung zu machen, um ein gewisses Quantum, so ihnen jährlich für bemeldete Külmitte, von eines jeden Gutes Bauerschaft, von dem Arrendator solle bezahlt werden; auf welche Külmitte eine gehörige Eintheilung gemacht werden muß, wonach die Arrendatoren selbige von den Bauern einzunehmen haben.“ — Dieß dünkt mich vorzüglich beweisend. Denn wenn die Külmitte, ohne Weiteres, bloß nach den alten Wakenbuchs-Gesindestellen gezahlet worden wären, so hätte es keiner Verabredung bedurft, sondern die Sache wäre mit einer ganz einfachen Berechnung abzumachen gewesen.

Die Pöhlwe-Treublutischen Eingaben ans General-Gouvernement von 1727 und 1754, berufen sich auf Rescripte des Statthalters Strömfeld an das Kirchspiel Paistel vom 29. Oct. 1706, und an Groß-Johannis vom 7. Oct. 1707, in welchem bestimmt worden: "Wenn ein Hälftner oder Viertler sich theilen, und apart anbauen, so soll Jeder für sich, ohne auf den Andern sich zu berufen, Pastori die Gerechtigkeit zahlen." Vielleicht, daß die Originale in den Kirchen-Laden, oder doch das Concept im Dorpatischen Dekonomie-Archive, noch aufzufinden seyn möchten.

Endlich, so befindet sich im Regierungs-Archive folgende Bescheinigung, welche freilich, so isolirt als sie durch Zufall jetzt da liegt, und ohne eine Vidimation und Unterschrift, gerichtlich nicht gelten kann, dennoch aber geschichtlich mit zeugen darf. "Demnach Herr Praep. Reinecken um eine Nachricht (bittet), ob nicht die Puschneeken, oder abgetheilte Wirthhe der Bauer-Gesinde, die Priester-Külmitte ein jeder apart abzutragen verbunden seyn, so dienet hierüber folgende Nachricht, daß vormahls bei Schwedischer Regierung, als dergleichen casus bei damahliger Inquisition zu Lande vorgefallen und abgethan worden, diese Methode observirt sei, daß diejenigen Gesinde, welche in ungetrenntem Stande und Haken-Zahl bestanden, nur Ein Priester-Külmit jedes Kornes jährlich zu geben verbunden gewesen; obgleich Ein oder mehrere Wirthhe darauf gelebet haben. Hingegen von denen Gesindern, da die Wirthhe sich ganz apart abgebaut, und eine entlegene besondere Woh-

nung gehabt, hat ein jeder Wirth die Külmitte apart geben müssen; maßen solche auch in denen Waken-Büchern apart aufgeföhret worden. Welches der Wahrheit gemäß bezeuge. Riga, d. 20. Jun. 1716.“

Ganz in derselben Art nun entschied auch, zu Russischer Zeit, das General-Gouvernement unter dem 11. Oct. 1727: “Demnach sowohl aus denen beigebrachten, als bei der hiesigen Kaiserlichen Oekonomie vorhandenen, Nachrichten das Kaiserl. General-Gouvernement befunden, daß nach der vormahligen und bisher üblichen Methode — — von den Gesinden, da die Wirthhe sich apart abgebauet und ein entlegenes oder eigenes besonderes Gesinde angeleget, auch dergestalt im Waken-Buche notiret stehen, jeder Wirth die Külmitte apart zu zahlen verbunden sei: als hat sothane Verordnung und Usance auch wegen des Pölvischen Kirchspiels, billig statt, und Herr Supplicans sowohl, als der Schulmeister, nach selbiger die Gerechtigkeit vor den Bauern zu genießen“ u. s. w. Dieselbe Verfügung wurde von derselben Instanz wieder gegeben den 18. Sept. 1755. Und, wie Hupel anführt, Topogr. Nachr. 2. B. S. 116., noch einmahl 1757 und diese 179, auch von dem Reichs-Justiz-Collegium, bestätigt.

Und wie nun, wenn die, in oben angeführter Stelle Hupels erwähnte, Meinung Einiger: daß die scheinbar entgegen stehende Entscheidung vom 17. Dec. 1769 im Grunde auch dafür spreche, gegründet wäre? Soviel ist gewiß (und der Leser

hat hoffentlich davon sich eben so vollkommen überzeugt, als der Verf.), daß die Belege hierüber aus der Schwedischen Zeit, auf welche das Justiz-Collegium sich, als auf die Entscheidungs-Gründe, beruft, — durchaus für die Entrichtung sprechen; so wie, daß die bloße Praxis aus der Russischen Zeit nichts dawider beweisen würde, auch wenn sie statt gehabt hätte (Man erinnere sich dessen, was S. 39 behauptet worden ist, und weiter unten noch mit einem vollgültigst-beweisenden Senats-Ukase unterstützt werden wird); daß wir aber so eben gesehen haben: auch sie spricht gleichfalls dafür. Gewiß ist ferner, daß der von dem General-Gouvernement, wie von dem Reichs-Justiz-Collegium, aufgestellte Haupt-Grund: daß die Kälmit-Abgabe ein dem fundo inhärirendes onus sei, dessen Maaßstab nur die Größe und Importance des Grund-Stückes, und nicht die Zahl der Menschen sei, die es usufruiren, gegen unsere Beantwortung der Frage keine Einwendung seyn kann. Denn wir fordern nicht nach den Menschen (daß etwa mehrere Wirths, die in Einem ungetheilten Gesinde zusammen leben, jeder einzeln zahlen sollen.) Und im Lande überhaupt ist, wie oben erwiesen worden, nicht die Größe und Importance des Grund-Stückes der Maaßstab der Abgabe, sondern große und kleine Gesinder zahlen in der Regel gleich. Eben so wenig auch trifft uns das, was das Reichs-Justiz-Collegium gegen die Beweis-Führung aus einem neuen noch unbestätigt gewesenen Visitation=Protocolle erinnert hat. Denn

gegenwärtige Darstellung beruft sich auf wirklich anerkannte Auctoritäten.

Gleichviel jedoch, wie man es höhern Ortes, bei den Entscheidungen von 1768 und 1769 gemeinet hat; selbst nach dem Buchstaben, in dem diese Entscheidungen ausgesprochen sind, gebührt gegenwärtig dem Prediger von jedem abgetheilten Gesinde seine besondere Getraide=Abgabe.

Es heißt nämlich in dem Livländischen Gouvernements=Patente vom 10. Dec. 1773: "Es gebühren den Herren Pastoribus die Priester=Külmitte von den Gesindern, so wie sie im Waken=Buche notirt stehen." Und im Reichs=Justiz=Collegiums Urtheile vom 17. Dec. 1769: "Von den Gesinden, da die Wirthschaft sich besonders abgebaut, und ein entlegenes oder eigenes besonderes, Gesinde angelegt, auch dergestalt im Waken=Buche notiret stehen, ist jeder Wirth gehalten, die Külmitte aparte zu bezahlen."

Nun aber giebt es kein Livländisches Waken=Buch, dessen Gesinde=Eintheilung von jeher als unabänderliche Norm zu Grunde gelegen hätte, und für immer zu einer solchen erhoben werden könnte; sondern dazu eben sind die Revisionen, den gegenwärtigen Landes=Bestand in allen seinen nähern Bestimmungen aufzunehmen. Und so hat denn die jetzige Revision jedem einzelnen Gesinde=Inhaber (es sei das Gesinde groß oder klein, und habe früher, gehört zu welchem es wolle) jedem sein eignes Waken=Buch gegeben, in welchem jeder sein Besitztum und seine Leistungen besonders verzeichnet erhalten hat.

Wenn das nicht abgetheilte Gesinder sind, welche sind es denn?

Dieser Ansicht gemäß, ließ nun auch der jetzige Herr Senateur, Geheimde-Rath und Ritter Friedrich von Sivers Excellenz, 1806, in seiner damaligen Function eines Ober-Kirchen-Vorstehers des Wendischen Kreises, die neuen Waken-Bücher dieses Kreises so abfassen, daß jedem abgetheilten Gesinde die kirchlichen Kälmitte besonders zu zahlen auferlegt wurde. Wodurch, wie und warum das nachher abgeändert worden, weiß der Verfasser nicht. Wenn er es aber auch wüßte, so könnte ihn das doch nicht irre machen in seiner S. 69 ausgesprochen Ueberzeugung.

Ihr zufolge, äußert er sich denn hiermit dahin, daß, wenn, in Hinsicht auf die Kälmit-Abgabe, Gerechtigkeit gegen die Bauern und Prediger zugleich geübt werden soll, durchaus ein jedes für sich bestehende Gesinde zahlen müßte; allein nach einer billigeren Vertheilung als jetzt. Nach einer solchen nämlich, die dem Land-Besitze angemessen wäre. Wollte man aber nicht die so gerechte Drensternische Vertheilung, sondern die ältere Praxis zu Grunde legen, so möchte vom Viertler oder Achtler aufwärts 1 Kälmit jeglichen Kornes gezahlt werden; aber abwärts nur ein halbes. Die Uebertragung dieser Verhältnisse auf die neue Berechnung, nämlich statt nach Haken-Theilen, nach Thaler-Werth, würde, bei angemessenen runden Zahlen, keine Schwierigkeit haben.

Und was könnte denn etwa sonst dieser Bestimmung entgegen stehen? Daß es dem Bauer zu

schwer werden möchte? Leichter ja würden Viele es haben! Andere um nichts schwerer, als ihre Brüder, bei um nichts größeren Kräften, es seither gehabt; und zu schwer könnte es ja wohl Keinem werden, von ungefähr 40 oder 20 Loth Aerndte $\frac{1}{120}$ oder $\frac{1}{60}$ abzugeben zur Unterhaltung der kirchlichen Anstalten. Auch waren es (so viel wenigstens dem Verf. bekannt geworden) nicht die Bauern, die gegen die Sibirische Festsetzung zuerst ihre Stimme erhuben. Oder scheut man die Weitläufigkeit abermahligen Umschreibens in den Waisen-Büchern? Dieser wird man ja doch nicht entgehen können; in sofern, bei der geschehenen Weglassung der sogenannten Neben-Verfelen, man außerdem jetzt entweder beständige Weigerungen der Bauern zu gewärtigen hat, oder sich zu einer, doch wohl nicht gedenkbaren, Verletzung des gesetzlichst-begründeten Eigenthums-Rechtes der Prediger entschließen mußte.

Und was denn endlich hier und da die Prediger dabei vielleicht gewinnen möchten: nun wahrlich! das könnte man ihnen ja wohl gönnen; schon wegen des Verlustes, welchen sie seit 1774 an den Accidenzien erlitten haben: nicht bloß durch die damals geschehene Gleichmachung (oder eigentlich Herabsetzung) derselben an sich schon, sondern auch durch den seit jener Zeit so beträchtlich gefallenen Geld-Werth; und, selbst noch neuerdings, durch die Veränderung der Münz-Sorten. Aber, nach der Idee des Verf., sollten unsre Prediger den ihnen alsdann etwa zufließenden Ueberschuß von dem seit-

herigen Ertrage ihrer Kùlmitte nicht einmahl ganz behalten, sondern die Hálfte des Gewonnenen an die Prediger = Witwen = und Waisen = Cassé des Ober-Consistoriums abgeben. Wahrscheinlich kòdnte dadurch die, an sich schon so traurige, und jetzt noch úberdem von Jahr zu Jahr immer armseliger ausfallende, Festtags-Collecte dem Stande, dem Lande, und — der Schande unser Álter, erspart werden.

Jetzt denn endlich zu der ersten und eigentlichen Haupt-Frage, die wir, in der Beantwortung, eben darum zur letzten machen muáten. Sie heiáft S. 49:

- I. a) Ob úberhaupt allen, oder nur einigen Predigern, diese Abgabe (von Hühnern, Flachs und dergleichen) prástiret wird; b) ob sie sich wirklich auf eine freiwillige Vereinbarung der Gemeinden gründet; c) und wenn namentlich diese Vereinbarungen entstanden sind?

Vorláufige Antwort: a) Und wenn von unsern hundert Land-Kirchspielen auch bloá, und kaum, in zehn, diese Abgabe statt fände, da jedoch unbestreitbar gesetzlich-herkòmmlich, so dúrfté der Ausfall der neunzig úbrigen, diesen zehn Predigern, keinen Eintrag thun; weil jedes einzele Kirchspiel seine Local-Leistungen, wie seine Local-Bedúrfnisse und Local-Kräfte hat. In der That aber findet sich diese Abgabe, oder hat doch erweislich sich gefunden, in zwei Drittheilen aller Kirchspiele. b) Bei vielen Kirchspielen kònnen diese Vereinbarungen, úber

einzelne Punkte wenigstens, noch jetzt nachgewiesen werden; bald in Kirchen=Visitations=Protocollen; bald in Prediger=Vocationen; bald in Kirchspiels=Convents=Abmachungen u. s. w. c) Im Ganzen aber sind dieserlei Abgaben so alt, daß eben darum ihre Festsetzung im Einzelnen sich nicht überall angeben läßt.

Jetzt die umständlicheren Erörterungen und Belege!

Der gewöhnliche Ausdruck für diese Abgaben ist: "Gerechtigkeits=Neben=Perselen." Diese nun bestehen — in Hühnern und Flachs zwar meistens. Außerdem aber auch: hier in Heu, dort in Holz, da in Fischen, und an vielen Orten zugleich in Gelde.

Im Grunde sind diese Neben=Perselen noch älteren Ursprungs, als selbst die bestimmte Getraide=Abgabe; und schreiben sich schon aus den frühesten Jahrhunderten des Christenthums her. An jedem Sonntage nämlich, und außerdem zu gewissen bestimmten Zeiten, und bei besondern kirchlichen Veranlassungen, wurden in die gottesdienstlichen Versammlungen allerlei milde Gaben an Eswaaren und Kleidungsstücken, oder Material zu beiden, mitgebracht, und anfangs wohl gar auf den Altar gelegt (welche Unschicklichkeit schon die sogenannten Canones apostolici §. 3. verbieten). Was zum Mitbringen sich nicht eignete, als Schaaf, Federvieh und dergl., wurde dem Bischöfe ins Haus geschickt. Diese Gaben waren nun allerdings zunächst für die Armen bestimmt. Da mit selbst aber auch schon zugleich für die Geistlichen, indem es für diese damals noch keinen andern Unterhaltungs=Fonds gab, als

den der milden Gaben. Als in der Folge die Zehnten den Parochis zur Besoldung angewiesen wurden, hätte ihr Antheil an jenen Beisteuern freilich wegfallen sollen. Sie behielten ihn aber; schon darum, weil die Bischöfe, und selbst Weltliche, so Vieles von den Zehnten an sich rissen, daß jene von dem Ueberreste nicht leben konnten. Im elften und zwölften Jahrhunderte wurden die freiwilligen Beisteuern, durch Concilien=Schlüsse, förmlich zu gesetzlichen Leistungen erhoben; als Pflicht=Beiträge der Gemeinden "ad victum et amictum parochi" (zu Nahrung und Kleidung). S. die Citate in Carpzov. Jurisprud. consist. L. I. Tit. 8. Defin. 134. Und für die obigen Angaben: Bingham Orig. Eccles. T. II. p. 262 — 283. Jacob. de la Lande Praelect. in Tit. de Decret. Decimis Primitiis et Oblationibus in Meermannii Nov. Thes. Jur. civ. et can. T. IV. p. 401 — 447, und Grellmanns Geschichte der Stol=Gebühren nebst anderer Hebungen u. s. w. Göttingen, 1785. S. 11, 17, 58, 60. Die bestimmten Geld=Beiträge erscheinen, nach letzterem Schriftsteller, der sie von der Synode, zu Exeter 1287 her datirt, als weit späteren Ursprunges. Allein aus der oben angeführten Urkunde von 1252 ergibt sich, daß sie älter sind, indem damahls schon für Kurland festgesetzt wurde, alle Kirchspiels=Leute, beides Knechte und Mägde, so vierzehn Jahr alt, sollten jährlich dem Priester drei Rigaische Pfennige als Opfer=Pfennige geben.

Theils nun als Fortsetzung der Oblationen, theils als Aequivalent für die Zehnten von Feld=Früchten jeder Art und Viehstand, finden wir Jahres=Besendungen von Lebens=Mitteln und anderm Haushaltungs=Bedarf an die Kirchen= und Schul=Diener in den meisten Gegenden Deutschlands. In Nieder=Sachsen heißen sie Pröben oder Präbenden; in Preußen die kleine Calende; und haben dieselben, zum Theil noch ausgedehntere, Rechte, als die Zehnten. S. Böhmer Jus paroch. ed. tert. p. 407 (so wie überhaupt p. 391—415), Schlegels Chur=Hannöb. Kirchen=Recht 5. B. S. 146—160. (Franc. Stypmann de salariis Clericorum, Gryphiswald 1650. 8. war nicht aufzutreiben.) Zu diesen Natural=Besendungen nun gehören auch die uns hier näher angehenden Rauch=Hühner, welche an manchen Orten Deutschlands als Abgabe an Prediger und Schul=Lehrer entrichtet werden; s. Krünitz Defon. Encyclopädie, 121 Bd. S. 92. Desgleichen in Preußen der Flachß. Wie denn, dem S. 53 angeführten Aufsatze Hoffmanns zufolge, im Fischhausenschen die Calende darin besteht, "daß der Erz=Priester von jedem Hauswirth, besetztem Bauer und Erbe, einen halben Scheffel Korn, eine Gans, ein halb Topf Flachß und ein Fuder Holz; der Kaplan aber einen halben Scheffel Korn, ein Paar Hühner, oder, nach eines Jeden Belieben, eine Ente oder Gans, und ein halb Topf Flachß erhält."

Was nun aber dießfalls unsre nächsten Gegenden anbetrifft, so hat der Verf. über Kurland zwar

keine genaueren Nachrichten. Aus dem Landtags=Abschiede von 1618 aber, der den Kirchen=Visitatorn aufgiebt: die Kirchen=Gerechtigkeit an Korn, Geld und andern Einkünften zu revidiren, ersieht man, daß dort gleichfalls Neben=Gerechtigkeit statt findet. In Ehstland wird, besage des S. 55 citirten Gesetzes, von jedem Gefinde (Kauche) ein Huhn und eine Kucke Flachß entrichtet. Die Prediger des Rigaischen Stadt=Ministeriums erhielten vormahls (laut einer vom Herrn Senior und Ober=Pastor Dr. v. Bergmann freundschaftlich mitgetheilten Notiz), außer den noch jetzt fortdauernden Wein= und Brot=Geldern, jährlich jeder 12 Loß Roggen; zu Ostern 120 Stück Eier, der Diaconus 70; im Sommer Lächse; zu Michaelis Futter=Trank und Brust=Zucker, 6 Paar Hühner und 6 Band Neun=Augen, der Diaconus 4 Band; zu Martini 21 Gänse, für alle zusammen.

Daß die Oblationes überhaupt auch in Livland Sitte der ältesten Zeit gewesen, beweist schon die päpstliche Entscheidung zwischen Bischof Albert und Meister Wolquin 1210 (s. Innocent. III. Epistolar. L. XIII. ep. 141. pag. 479), in welcher die Schwert=Ritter von Entrichtung der decimae primitiae und oblationes an den Bischof freigesprochen werden. Daß auch die Natural=Lieferungen damahls schon eingeführt waren, zeigt ein Schreiben des Bischofs Herrmann zu Dorpat an den Bischof Torkil von Reval, von 1245; worin jener diesem auf dessen Anfrage: "was der Dorpatische Sprengel ihm ent=

richte?“ unter Anderem meldet (s. Gadebusch Livl. Jahrb. 1. Th. S. 236): er erhalte — — von zwei Haken ein Huhn und von zwanzig Haken eine Fuhr (plaustrum) Heu. Das Visitationß-Protocoll von 1613 enthält der Belege von dieser Abgabe mehrere. So zahlte z. B. damahlß, außer dem Priester-Korne, jeder Bauer: in Könneburg 1 Huhn oder 6 Solidos; in Smilten 1 Huhn und 1 Groschen; in Pöblwe eben so viel, und überdem 1 Pfund reinen Flachß; in Fellen 2 bis 3 Pfd. Flachß, 1 Huhn und 3 Groschen. Bei Karkus heißt es: Die Bauern sollen die gewöhnlichen Kilmite zahlen, so auch an Geld, Hühnern, Flachß und andern Dingen, wie sonst gewöhnlich.

Und so wurden denn diese Neben=Verselen, so=gleich von Anfange der Schwedischen Regierung an, in dem Grade als gesetzlich nicht bloß, sondern als nothwendig sogar angesehen, daß wo das Land=Gerecht die Prediger=Einkünfte zu reguliren hatte, es dergleichen ausdrücklich mit bestimmte; als für Helmet 1630 (laut Visit.=Prot. 1684) und für Paisteden 1. März 1637; an welchem letzteren Orte, mit Einwilligung der Guts=Herren und Bauern, dem Pastor von jedem Bauer bestimmt wurde: 1 Rtg. Lof Korn, 5 Pfd. Flachß, $\frac{1}{2}$ Fuder Heu, 2 Mk. Oster=Geld, 2 Tage einen Arbeiter mit einem Pfluge daß ganze Jahr, 1 Fuder Brennholz und 1 Fuder Zaun=stecken. Die Unter=Consistoriumß=Ordnung vom 5. Febr. 1636 machte es zur allgemeinen Norm, daß der Viertler 1 Pfd. Flachß und 1 Fuder Heu

geben sollte, und so weiter hinauf nach demselben steigenden Verhältnisse, wie die Rülmitte. Außerdem noch vom Haken 12 Rindstücke. Man setzte die Neben=Perselen auch in die Vocationen; als in eine Paistelsche von 1651; wo Manches anders bestimmt ist, als in obigem Urtheile, aber dafür das dort fehlende Huhn mit steht. Die schon mehrmals erwähnte Anzensche von 1668 verspricht von jedem, Station und Hofß= Gerechtigkeit zahlenden, Bauer 2 Pfd. rein Flachß und ein Huhn. ; Daß diese Neben= Entrichtungen überall gewöhnlich waren, sieht man auch aus einem Urtheile des Rigaischen Land= Gerichtes vom 28. März 1637, wo es ausdrücklich heißt: "Weil im ganzen Lande gebräuchlich ist, daß den Herren Pastoren — die ihnen zustehende Gerechtigkeit sowohl an Korn als andern Perselen erlegt werden muß." Und aus einem Ober=Consistoriums= Befehle von 1662, dem zufolge ein General= Bericht aus allen Kirchspielen verlangt wird, unter Anderm auch darüber: "Wie viel jeder Bauer nach der Haken=Zahl an Korn und anderen Perselen zahle?"

Daher dringen denn auch die Kirchen=Visitationen auf deren ordentliche Entrichtung. Als zu Wenden 1685, f. 212: "Wie es, sowohl dieser als andrer Orten, uralten Gebrauches, daß dem Pastori, nebst sothaner Gerechtigkeit, auch jährlich ein Paar Hühner zu seiner Haushaltung gereicht worden; als werden die Herren — die Bauern anhalten u. s. w." Eben so zu Urrasch 1688, f. 222: "Die Herrschaft hat die

Bauern nachdrücklich zu erinnern, daß jeglicher auch die ihm gebührenden 2 Hühner richtig abgeliefere.“ Sie mahnen die Restanzen dieser Art ein; wie zu Helmet 1683, f. 491; ja, diese müssen sogar eben sowohl abgearbeitet werden, als die von den Külmiten, wie z. B. 1674 zu Paistel, f. 42.

Von gleichen Grundsätzen gieng man auch zu Russischen Zeiten aus. Bei der Visitation zu Manden 1725 bat Pastor, daß nach der alten Usance und den alten Protocollen, ihm 1 Pfund geheckelt Flachß, 1 Huhn und 10 Weißen Ofter-Geld gegeben werden möchte. Und es wurde das verfügt. Insbesondere stellte die Visitation von 1739 im Rigaischen Kreise diese Abgabe überall, wo sie ganz oder zum Theil abgenommen war, mit so vielem Eifer her, daß sie, auch ohne daß Pastor darum ansuchte, deren Entrichtung verfügte; bloß weil sie selbst sie in den verglichenen älteren Protocollen, namentlich in dem von 1669, gefunden hatte; z. B. zu St. Matthäi f. 261; zu Salis f. 327; zu Allasch f. 1038. Die Visitation von 1749 zu Fennern befahl, daß die Restanzen an Flachß, Hühnern, Heu, Holz, Geld und Arbeit von 11 Jahren her eingetrieben werden sollten. Auch von St. Jakobi wurden beim General-Gouvernement 1778 als Restanzen von 10 Jahren eingeklagt 1103 Griesten Heu, 67 Fuder Holz, 426 Stück Hühner, 327 Knufen Flachß und 22 Fuß=Lage. Unter dem 23. December 1749 verwieß das General-Gouvernement dem

Dorpatischen Statthalter es sehr ernstlich, daß er, auf einseitiges Anbringen der Pillistferischen Eingepfarrten, dasigem Pastori einige dieser Neben=Personen abgesprochen, weil sie nicht im Waken=Buche verzeichnet stünden — mit der Bemerkung: "daß deren Entrichtung ja in der beständigen Observanz und alten Usance gar wohl gegründet seyn könne" — und "daß das Gouvernement selbst den Posses nicht zu heben, sondern Jedem dabei zu maintainiren pflege."

Wenn also gewisse Verfügungen späterer Zeit diese Neben=Gerechtigkeit von den Kronß=Bauern dem Kirchspiels=Prediger entziehen, sobald sie nicht im Waken=Buche stehen (obschon in den Kirchen=Visitations=Protocollen); so sind diese Verfügungen, nach obiger eignen ausdrücklichen Erklärung des General=Gouvernements, um so mehr im Irrthume, als dort sogar die bloße bewiesene Observanz, als gesetzlicher Erhebungs=Grund angegeben wird.

Was denn nun endlich die Anzahl der Kirchspiele anbetrifft, in welchen dergleichen Neben=Gerechtigkeit gegeben wird, so hat der Verfasser, bei genauer Durchsicht der im Jahr 1806, bekanntlich von Kirchen=Vorstehern und Predigern gemeinschaftlich eingereichten, demandirten Kirchspiels=Etats, und bei Vergleichung derselben mit den Visitations=Protocollen der Schwedischen Zeit, gefunden, daß nur ein Drittheil unsrer Kirchspiele keine Neben=

Gerechtigkeit zahlt, und von diesen wieder ein Sechstheil, den ältesten Nachrichten zufolge, ehemals sie auch gezahlt haben. Ingleichen, daß bei den meisten entrichtenden Kirchspielen, die Gegenstände sowohl als das Quantum, noch jetzt dieselben sind, wie zur Schwedischen Zeit.

Bei der Auseinandersetzung nun, daß diese Neben-Gerechtigkeit mit dem Landes-Verthe des Bauers noch weniger zu schaffen habe, als die Kilmite — bei der Billigkeit dieser Entrichtungen, in sofern sie die vielen einzelnen Darbringenden nicht drücken, dem Einen Empfangenden aber sehr helfen, — bei ihrer absoluten Nothwendigkeit selbst, in den vielen Kirchspielen, wo der Pastor, ohne daß auf diese Art erlangte Holz oder Heu, schlechterdings nicht subsistiren könnte, verweilt dieser Aufsatz nicht; da dieß theils nun von selbst einleuchtet, theils schon anderwärts dargethan seyn wird, und da hier nur Historisches beigebracht werden sollte.

Den Schluß mache ein so weiser und gerechter, als ernster Senats-Urkaß, aus der Zeit des Besiegers, oder richtiger des ersten Beschützers unserer Ostsee-Provinzen, dessen Inhalt zwar Ehstland zunächst angeht, dessen Grundsätze aber für Livland von gleicher entscheidender Wichtigkeit sind.

Er befindet sich in Hupels Nordischen Miscellaneen XXIV. und XXV. St. S. 453:

„Ihro Majestät des Kaisers und Selbst-
halters des ganzen Rußlandes, Ordre
aus dem Senat, an den General-Admi-
ral, Ritter und General-Gouverneur
über Ehstland, Graf Apraxin, und
Vice-Gouverneur von Löwen,
nebst Collegen.

In der übersandten Revalschen Commission-Res-
olution ist enthalten: Weilen das Ehstländische
Consistorium zu erkennen giebt, daß denen Pastori-
bus dieser Provinz von denen Disponenten derer
publiquen Güter, und insonderheit von dem Strepzey
Sawialow, allerlei Widerwärtigkeit und Verdruß zu-
gefügt würde, und daß selbige in geistlichen Sachen
sich meliren, auch daher die Bauerschaft davon ab-
wendig machen: Als hat auf Ihro Kaiserliche Ma-
jestät Ordre der hohe Senat befohlen, den Dispo-
nenten von allen publicquen Gütern, welche in der
Provinz sich befinden, die Ordre zu eröffnen, daß
sie in geistlichen Sachen nicht das geringste Nach-
theil oder Hinderung denen Pastoribus zufügen, und
sich in ihre Affairen nicht meliren, sondern sie bei
allen Rechten, so wie es zu voriger Schwedischer
Regierung gewesen, und in den Friedens-Traktaten
mit der Schwedischen Krone versehen worden, hand-
haben; desgleichen auch denen Pastoribus und Kir-
chen-Bedienten zu ihrer Alimentation die gewöhn-
liche Lieferung an Roggen und andern Perselen
jährlich, so wie solches vorher von denen Gütern

geschehen, ohnweigerlich gewähren sollen. Und der Herr General-Admiral, Ritter und General-Gouverneur über Ehstland, Graf von Apraxin, und der Vice-Gouverneur von Löwen, mit den Collegen, müssen sich hierin nach Ihrer Kaiserlichen Majestät Ordre verhalten.

Den 7ten December 1723.

(L. S.)

Ober-Secretaire: Anisim Maslow.

Secretaire: Wilhelm Schulz.

Unter-Canzellist: Ticheu Schuschew."

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilligt, daß nach Abdruck, und vor dem Debit derselben, ein Exemplar davon für die Censur-Committee, eins für das Ministerium der Aufklärung, zwei für die öffentliche Kaiserliche Bibliothek, und eins für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, an die Censur-Committee eingesandt werden. Riga, den 8. October 1826.

A. A l b a n u s,
Livländischer Gouvernements-Schulen-Director
und Ritter.